

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Gellener Polder und Fährbucht“

Synopse zur Darstellung der Abwägung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TöB- und Verbandsbeteiligung vom 24.04.2024 bis zum 31.05.2024 sowie Öffentlichkeitsbeteiligung vom 24.04.2024 bis zum 31.05.2024)

Hinweise:

- Die folgende synoptische Darstellung enthält eine zusammenfassende Auflistung der wesentlichen Punkte und Argumente, die in den Stellungnahmen übermittelt wurden. Soweit möglich und sinnvoll erfolgte eine wortgetreue Übernahme. Dies gilt sinngemäß auch für die dargestellte Abwägung. Gleichwohl wurden alle für dieses Verfahren relevanten Aussagen – auch wenn sie nicht explizit aufgelistet sein sollten – in den Gesamtprozess der Abwägung einbezogen.
- Die Angaben zu den einzelnen §§, Absätzen und Nummern beziehen sich auf den Entwurf der Verordnung in der Fassung, die im Rahmen des formellen Verfahrens nach § 14 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) ausgelegt und den Trägern öffentlicher Belange zugänglich gemacht wurde.
- Ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen befindet sich am Ende der Synopse.
- Namentliche Erwähnungen von Einzelpersonen, Angaben, die Rückschlüsse auf die Verfasser einer Stellungnahme zulassen, sowie weitere vertraulich zu behandelnde Angaben, wurden aus Gründen des Datenschutzes anonymisiert. Hierzu wurden Namen von privaten Stellungnehmenden durch „Anonymisiert“ ersetzt. In Stellungnahmen erwähnte Angaben und Namen, die aus Datenschutzgründen anonymisiert wurden, wurden durch „XXXXX“ ersetzt.
- Die in der vorliegenden Synopse verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf gegenderte Bezeichnungen wurde zugunsten einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verzichtet.

Lfd.-Nr.	Einwand / Anmerkung	Auswertung / Abwägung
1	<p>PLEdoc GmbH</p> <p>„Sehr geehrte Damen und Herren, wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen“ 	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2	<p>GLH AUFFANGGESELLSCHAFT FÜR TELEKOMMUNIKATION mbH & MTI Teleport München GmbH</p> <p>„[...] betreiben momentan keine Anlagen im den Bereich der lt. Ihrem Schreiben mit Aktenzeichen LSG Gellener Polder und Fährbucht vom 24.04.2024 (Erstausweisung Landschaftsschutzgebiet). Ferner sind dort zum jetzigen Zeitpunkt keine Arbeiten unsererseits geplant. Gegen Ihr Vorhaben bestehen somit aus unserer Sicht keine Bedenken.“</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3	<p>Zweckverband Veterinäramt JadeWeser</p> <p>„[...] wir haben keine Anmerkungen.“</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
4	<p>Landkreis Wesermarsch - Fachdienst 36 - Straßenverkehr (Verkehrsbehörde)</p> <p>„Zu den o. g. Entwürfen der Verordnung hat der FD 36/Verkehr keine Anmerkungen!“</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Lfd.-Nr.	Einwand / Anmerkung	Auswertung / Abwägung
5	ExxonMobil Production Deutschland GmbH (im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG))	
	„Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Baudenkmalpflege	
	„die Abteilung Baudenkmalpflege des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege ist kein Träger öffentlicher Belange.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
	„Der öffentliche Belang des Denkmalschutzes wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch vertreten, die wir bei Bedarf denkmalfachlich beraten und unterstützen. Ich möchte daher bitten bzw. ich gehe davon aus, dass die Untere Denkmalschutzbehörde als zuständige TöB beteiligt wird.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die untere Denkmalschutzbehörde wurde als Träger öffentlicher Belange ebenfalls beteiligt (vgl. Lfd.-Nr. 24).
7	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Abteilung Infrastruktur	
	„vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
8	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH - Abt. GBL Liegenschaften, Leitungsrechte, Plananfragen Dritter & GIS	
	„Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
9	EWE NETZ GmbH	
	„Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Aus der Verordnung ergeben sich keine Erfordernisse für Anpassungen der bestehenden Anlagen (vgl. § 4 Abs. 5 der Verordnung), weshalb keine Anpassungen an der Verordnung erforderlich sind.

	<p>anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.“</p>	
10 & 11	<p>GASCADE Gastransport GmbH - Team Leitungsauskunft (auch im Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH)</p> <p>„Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.“</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
12	<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie</p> <p>„Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Im Plangebiet befindet sich eine Vielfalt von archäologischen Fundstellen. Die Verordnung enthält keine Maßnahme, die die Fundstellen gefährden könnten.“</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
13	<p>Niedersächsische Landesforsten</p> <p>„Aus hiesiger Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Ausweisung der o. g. LSG- VO.“</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

14	Landkreis Wesermarsch – Fachdienst 63 – Planen und Bauaufsicht (Untere Landesplanungsbehörde)	
	<p>„Folgende Hinweise sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen: Das rechtskräftige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2019 für den Landkreis Wesermarsch (1. Änderung) legt für den Geltungsbereich des vorliegenden Satzungsentwurfs ein Vorranggebiet Natura 2000, ein Vorranggebiet Natur und Landschaft, ein Vorranggebiet Hochwasserschutz und ein Vorranggebiet Deich fest. Vorranggebiete bzw. Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zwingend zu beachten (§ 4 Abs. 1 ROG). Dies bedeutet, dass Ziele der Raumordnung der Abwägung durch übrige Planungsträger entzogen sind. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen zwingend verträglich zum festgelegten raumordnerischen Ziel sein.“</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<p>„Bezugnehmend auf die festgelegten naturschutzrechtlichen Vorranggebiete wird von einer Verträglichkeit zwischen dem Satzungsentwurf und den Zielen der Raumordnung ausgegangen.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verordnung dient der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie als Bestandteil des Netzes Natura2000. Das Landschaftsschutzgebiet dient dem Schutz der wertgebenden und der weiteren maßgeblichen Vogelarten sowie dem Erhalt des Landschaftsbildes, was der Umsetzung der Anforderungen des RROP dient.</p>
	<p>„Auf die Belange des Deichrechts und des Hochwasserschutzes wird hingewiesen. Eine Beeinträchtigung der genannten Belange darf durch den vorliegenden Satzungsentwurf nicht erfolgen.“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Verordnung wird auf die Erhaltung und Sicherung der Deiche sowie auf die Funktion des Gellener Polders als Bestandteil des Hochwasserschutzes der Stadt Oldenburg eingegangen. Die Belange werden berücksichtigt.</p>
	<p>„Des Weiteren legt das RROP Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft für den Geltungsbereich des Satzungsentwurfes fest. Vorbehaltsgebiete bzw. Grundsätze der Raumordnung sind der Abwägung zugänglich. Vor dem Hintergrund, dass die ordnungsgemäße Landwirtschaft gem. § 4 Abs. 2 Nr. 7 freigestellt ist, wird der Belang der Landwirtschaft aus raumordnungsrechtlicher Sicht berücksichtigt.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Belange der Landwirtschaft werden in der Verordnung berücksichtigt. Eine landwirtschaftliche Nutzung des Gebiets bleibt möglich, sofern diese mit dem Schutzzweck des Gebiets kompatibel ist. Im Rahmen der Verordnung wurde versucht, die Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft bestmöglich zu vereinbaren.</p>

15	<p>Touristikgemeinschaft Wesermarsch - Wirtschaftsförderung</p> <p>„Von der geplanten Ausweisung sind auch die von uns betreuten Radwege betroffen, sowie die von der Stadt Oldenburg betreute, Route um Oldenburg´.</p> <p>Die derzeitigen Planungen sehen die Einbindung der Deichsicherungswege südlich des Moorriemer Kanals vor. Auf diesen Wegen sind nach unserem Kenntnisstand Radfahrer nutzungsberechtigt. Es sind uns keine Rastmöglichkeiten in dem Gebiet bekannt. Wir würden uns wünschen, dass in der Begründung zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes aufgenommen wird, dass Radfahrer weiterhin auf diesen Wegen nutzungsberechtigt sind.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In die Begründung wird aufgenommen, dass die Nutzung bestehender Radrouten im Landschaftsschutzgebiet durch Radfahrende weiterhin zulässig ist.</p>
16	<p>Landkreis Wesermarsch - Fachdienst 63 - Planen und Bauaufsicht (Untere Deichbehörde)</p> <p>„In der Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr. 14 – 16 - bestehende Anlagen und Leitungsbau, bauliche Anlagen wird nicht genauer beschrieben, welche Maßnahmen zur Unterhaltung oder Nutzung dazugehören. Eine nähere Beschreibung der Instandsetzungsmaßnahmen und Unterhaltungsarbeiten für die Deich- und Küstenschutzanlagen sollten mit in die Begründung aufgenommen werden.</p> <p><u>Inbesondere</u> fallen im Rahmen der Deichunterhaltung folgende Tätigkeiten unter den Begriff der Unterhaltung/Pflege: die Unterhaltung der Deichsicherungswege, Treibgutbeseitigung, Rückschnitt der begleitenden Gehölzbestände, Instandsetzung der Schafzäune, Beweidung der Deiche mit Schafen sowie Mahd der Deiche.“</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>In die Begründung wird aufgenommen, welche Maßnahmen insbesondere unter die freigestellten Maßnahmen zur Deichunterhaltung im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 15 fallen.</p>
17	<p>Wintershall Dea Deutschland GmbH</p> <p>„Der räumliche Geltungsbereich des oben genannten Verfahrens liegt außerhalb unserer öffentlich-rechtlich verliehenen Bergbauberechtigungen nach Bundesberggesetz (BBergG) zur Gewinnung von Rohstoffen. In unserem Eigentum befindliche Bohrungen oder Anlagen sind von dem Verfahren ebenfalls nicht betroffen. Es bestehen keine Bedenken bzgl. der Durchführung des Vorhabens.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

18	<p>Gastransport Nord GmbH</p> <p>„Nach unserer Prüfung befinden sich in diesem Bereich keine Erdgas-Hochdruckleitung der Gastransport Nord GmbH. Weiterhin haben wir keine Anregungen und Bedenken.“</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)</p> <p>„Geologie</p> <p>Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter ‚Freistellungen‘ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes ‚Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen Landesaufnahme.‘“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Durch die Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1c der Verordnung wird, zum Schutz des LSG und insbesondere der darin vorkommenden wertbestimmenden sowie der weiteren maßgeblichen Vogelarten des EU-VSG, die Herstellung eines Einvernehmens vor der Durchführung behördlicher / öffentlicher Aufgaben erforderlich, sofern hierzu nicht bereits nach anderen Rechtsermächtigungen eine Befugnis besteht. In § 6 Abs. 4 S. 2 Geologiedatengesetz (GeolDG) heißt es wörtlich: „Soweit öffentlich-rechtliche Beschränkungen der Inanspruchnahme eines Grundstücks entgegenstehen, hat sich die für die staatliche geologische Landesaufnahme zuständige Behörde mit der für die öffentlich-rechtliche Beschränkung zuständigen Behörde vor der Inanspruchnahme ins Benehmen zu setzen.“.</p> <p>Da die Durchführung der in der Stellungnahme erwähnten Maßnahmen dem besonderen Schutzzweck, etwa durch Störungen des Brutgeschehens der Wiesenlimikolen, zuwiderlaufen kann, ist eine vorherige Benehmensherstellung erforderlich¹. Hierdurch kann beispielsweise sichergestellt werden, dass Störungen bestmöglich vermieden werden, da hierbei unter anderem auf gegebenenfalls im Raum stehende Verstöße gegen das besondere Artenschutzrecht hingewiesen und derartige Verstöße somit vermieden werden können.</p>

¹ Im vorliegenden Fall ist, abweichend von den Anforderungen des § 4 Abs. 2 Nr. 1c der LSG-VO, statt der Herstellung eines Einvernehmens lediglich die Herstellung des Benehmens erforderlich. Dies begründet sich in der Hierarchie der betroffenen Rechtsgrundlagen, da das GeolDG als Bundesrecht normenhierarchisch über der LSG-VO steht.

	<p>„Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. [...] Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. [...]“</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine entsprechende Beteiligung des Betreibers erfolgte im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (vgl. Lfd.-Nr. 9).</p>
20	<p>Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt</p> <p>„Im Rahmen eines informellen Beteiligungsverfahrens wurde die WSV bereits durch das WSA Weser – Jade – Nordsee Ende letzten Jahres beteiligt. Das WSA hat seinerzeit eine Stellungnahme der GDWS angefordert und diese in ihrer Stellungnahme vom 15.01.24 eingefügt. Aus Sicht der GDWS sind unsere damaligen Anmerkungen im neuen VO-Entwurf berücksichtigt worden. Eine erneute Stellungnahme seitens der GDWS ist nicht erforderlich.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
21	<p>Moorriem-Ohmsteder Sielacht</p> <p>„teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der Moorriem-Ohmsteder Sielacht grundsätzlich keine Bedenken gegen den Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ‚Gellener Polder und Fährbucht‘ im Gebiet der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Berne bestehen.</p> <p>Wir bitten jedoch um die Beachtung folgender Hinweise“</p> <p>„1. <u>§ 4 Freistellungen (2) 13.</u> Die Grabenaufreinigung soll lt. Verordnung ausschließlich zwischen dem 01.09. und 01.12. eines jeden Jahres erfolgen. Dies sollte jedoch in der Zeit vom 01.09. bis zum 31.12. eines jeden Jahres gewährleistet sein.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die zeitliche Begrenzung des Unterhaltungszeitraums begründet sich darin, dass in dem Zeitraum der Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 13 der LSG-VO eine aus artenschutzrechtlicher Sicht schonende Gewässerunterhaltung möglich ist, bei der davon auszugehen ist, dass es nicht zu Verstößen gegen die Verbote des besonderen Artenschutzes im Sinne des § 44 BNatSchG kommt. Der Zeitraum beruht hierbei unter anderem auf dem Sammelwerk „Gewässerunterhaltung 3. Ordnung“²</p>

² Sammelwerk der Themeninhalte der Fachplaner zur Gewässerunterhaltung 3. Ordnung (2015-2018), August 2019, Hannover

		<p>und berücksichtigt insbesondere die winterliche Ruhezeit von Amphibien.</p> <p>Um auch weiterhin eine Gewässerunterhaltung zu gewährleisten, ohne jedoch Verstöße gegen den besonderen Artenschutz in Kauf zu nehmen, bestehen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 13a der Verordnung zwei Möglichkeiten, die eine Gewässerunterhaltung über den 01.12. eines Jahres hinaus ermöglichen. Dies ist zum einen, dass eine Unterhaltung der Gewässer, sofern es bis zum 01.12. noch keinen Frost gab, noch bis zum ersten Frost und maximal bis zum 15.12. eines Jahres möglich ist und zum anderen, dass zwingende Abweichungen von den zeitlichen Beschränkungen nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig sind.</p> <p>Aufgrund der gegebenen Möglichkeiten zur Abweichung von den Regelungen in bestimmten Fällen sowie aufgrund der Erforderlichkeit der Einhaltung des besonderen Artenschutzes, wird den Anregungen nicht gefolgt.</p>
	<p>„2. <u>§ 3 Verbote 16.</u> Der Ausbau bestehender Wege sollte in Absprache mit den entsprechenden Behörden gewährleistet sein.</p> <p><u>Als Beispiel:</u> Sollte eine Pflasterstraße saniert werden müssen, sollte diese dann eine Asphaltdecke bekommen dürfen.“</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis in die Begründung zur Verordnung aufgenommen. Eine Anpassung der LSG-VO ist hingegen nicht erforderlich.</p> <p>Eine Anpassung der Verordnung ist nicht erforderlich, da gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 15 der Verordnung unter anderem die Überwachung, die Unterhaltung, die Instandsetzung und die Sanierung bestehender Straßen und Wege freigestellt ist, wobei die Instandsetzung und Sanierung von bestehenden Straßen und Wegen mindestens vier Wochen vor der Durchführung bei der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen ist. Eine Sanierung von Straßen und Wegen kann hierbei auch eine Veränderung des Straßenbelages, etwa von Pflaster zu Asphalt, umfassen, da eine Sanierung auch eine Modernisierung umfassen kann.</p>

		Eine Notwendigkeit der Anpassung der Verordnung ist somit nicht gegeben, da die Anregung bereits in der Verordnung enthalten ist. Zur Klarstellung wird ein entsprechender Hinweis in die Begründung zur Verordnung mit aufgenommen, um Missverständnissen vorzubeugen.
22	Landschaftswart des Landkreises Wesermarsch für das Naturschutzgebiet Moorhauser Polder	
	<p>„§ 3 Verbote</p> <p>Punkt 3. Hunde, die nicht der Jagdausübung dienen ..., GANZJÄHRIG unangeleint laufen zu lassen. Das Wort ‚ganzjährig‘ muss ergänzt werden.</p> <p>Begründung: Immer wieder kommt es zu unklaren Verhältnissen (Brut- und Setzzeit). In einem LSG, welches sogar naturschutzwürdig wäre, kommt es auch außerhalb der Brut- und Setzzeit zu Beunruhigungen durch unangeleinte Hunde für die Vögel und das Wild, das ja in einem insgesamt beruhigten Gebiet liegt.“ (Bezug: § 3 Nr. 2)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies begründet sich darin, dass es gemäß § 3 Nr. 2 der Verordnung untersagt ist Hunde, die nicht der Jagdausübung dienen oder als Hüte-, Herdenschutz-, Assistenz-, Dienst- oder Rettungshunde eingesetzt werden, unangeleint laufen zu lassen. Dies stellt bereits ein ganzjähriges Verbot des unangeleiteten Laufenlassens von Hunden im Gebiet dar und bedarf somit, aus Gründen der Redundanz keiner Ergänzung um das Wort „ganzjährig“.</p>
	<p>„Punkt 15. Bauliche Anlagen aller Art wie zum Beispiel Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen ... [danach weiter im Text] (Diese Ergänzungen sollten sicherheitshalber in den Text aufgenommen werden).“ (Bezug: § 3 Nr. 17)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies begründet sich darin, dass die Formulierung „bauliche Anlagen aller Art“ auch die genannten Beispiele miteinschließt. Da es sich bei Windenergieanlagen und Photovoltaikanlagen zudem für jedermann ersichtlich um bauliche Anlagen handelt, bedarf es zudem keiner Spezifizierung des Begriffs der baulichen Anlagen.</p>
	<p>„§ 4 Freistellungen</p> <p>Anfrage zu (2), 1 (a) sowie 14 (c) „.....durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke“ ...</p> <p>Wer ist Nutzungsberechtigter? Sind Vogelkundler nutzungsbechtigt? Wenn ja, dann muss das klar geregelt sein, dass Vogelkundler Betretungserlaubnis haben (es muss nicht im Text stehen, aber es muss klar sein). Wenn nein, dann fordern wir eine Betretungserlaubnis zum Beobachten von Vögeln (Begründungen liegen Ihnen vor) inklusive des Befahrens der beiden Zuwegungen sowie des Benutzens der Vor-Ort-Parkplätze.“ (Bezug: § 4 Abs. 2 Nr. 1a und 11b)</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei Nutzungsberechtigten handelt es sich um alle Personen, die durch den Eigentümer einer Fläche zu deren Nutzung berechtigt wurden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Pächter von Grundstücken oder auch um Wanderschäfer, denen die Nutzung gestattet wurde.</p> <p>Vogelkundler fallen nicht unter die Nutzungsberechtigten, können jedoch als Beauftragte von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten unter die Freistellung des § 4 Abs. 2 Nr. 1a oder als Beauftragte von Behörden unter die Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1c fallen.</p>

		<p>Weiterhin können Vogelkundler eine Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1d zum Zwecke der Bildung und/oder wissenschaftlichen Forschung bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragen. Bei der Beantragung einer Freistellung ist eine Begründung anzuführen und zu benennen, für wen die Freistellung erteilt werden soll.</p>
	<p>„Punkt 7 (d): ‚...Neuanlage von Wildäckern...ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig‘.</p> <p>Dieser Unterpunkt muss in § 3 ‚Verbote‘ aufgenommen werden mit dem Text: ‚...Neuanlage von Wildäckern...ist untersagt‘.</p> <p>Begründung. Die angesprochenen Maßnahmen dienen nur dazu, Rehwild anzulocken, um es dann schießen zu können, und sind somit zu untersagen. Hunger beim Rehwild gibt es jedenfalls nicht mehr in unseren Wintern – die Tiere haben ausreichend Möglichkeiten, sich selbst zu ernähren.“ (Bezug: § 4 Abs. 2 Nr. 8e)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies begründet sich darin, dass durch die in der Verordnung gewählte Formulierung deutlich wird, dass eine Anlage derartiger Strukturen ausschließlich mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig und ansonsten untersagt ist. Durch diese Formulierung wird jedoch sichergestellt, dass eine Anlage der entsprechenden Strukturen im begründeten Einzelfall zum Schutz des Wildbestandes erfolgen kann. Da Verordnungen in der Regel über eine langfristige Gültigkeit von mehreren Jahrzehnten verfügen, können nicht alle in der Zukunft gegebenenfalls auftretenden Situationen bereits ausgeschlossen werden, weshalb die aktuelle Formulierung eine bessere Handlungsmöglichkeit im Bedarfsfall bewahrt.</p>
	<p>„Punkt 15: nicht ‚ist im Einvernehmen...zulässig‘, sondern: ‚...muss bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragt und von dort geprüft werden.““ (Bezug: § 4 Abs. 2 Nr. 16)</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies begründet sich darin, dass die Herstellung eines Einvernehmens eine Schilderung des Anliegens bei der zuständigen Naturschutzbehörde erforderlich macht, welche das Anliegen daraufhin prüft. Die Aufnahme des Formulierungsvorschlags würde eine Redundanz darstellen und ist somit nicht erforderlich.</p>
23	<p>Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst</p> <p>„gegen die geplante Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet ‚Gellener Polder und Fährbucht‘ im Gebiet der Stadt Elsfleth und der Gemeinde Berne im Landkreis Wesermarsch vom XX.XX.2024, Stand: 16.04.2024 bestehen aus Sicht des LAVES Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst grundsätzlich keine Bedenken.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Die Freistellung der ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung nach § 4 Absatz (2) Nr. 11., Die Freistellung vom Gewässeruntersuchungen nach § 4 Absatz (2) Nr. 6., die Freistellung des Befahrens und Betretens des [N][L]SG auch abseits der Wege nach § 4 Absatz (2) Nr. 1.a und 1.c durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten (so auch Fischereiberechtigte und Fischereiausübungsberechtigte) sowie andere Behörden und öffentliche Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben werden begrüßt. Die Erläuterungen zu den Verboten und Freistellungen in der Begründung zur Verordnung (Entwurf) sind nachvollziehbar. Es besteht aus Sicht des Fischereikundlichen Dienstes kein Änderungs- oder Ergänzungsbedarf.“	
24	Landkreis Wesermarsch - Fachdienst 63 - Planen und Bauaufsicht (Untere Denkmalschutzbehörde)	
	Die Untere Denkmalschutzbehörde weist darauf hin, dass denkmalschutzrechtliche Belange im Rahmen von Bau- und Erdarbeiten betroffen sein können. Die denkmalschutzrechtlichen Belange seien demnach bei derartigen Vorhaben zu beachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
25	Gemeinde Berne	
	„von Seiten der Gemeinde Berne werden keine Bedenken oder Anregungen zum Entwurf der Verordnung [...] vorgebracht.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	Anonymisiert	
	„Ich kann den Entwurf zum LSG nicht akzeptieren, da er sehr stark in mein Eigentum eingreift.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
	„Es wird darüber geschrieben dass es um die Sicherung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes an Brut- und Gastvögel geht. Außerdem habe ich den Verdacht dass sich die Option für noch kommende Arten freigehalten werden soll, da das Vogelschutzgebiet V11 damals für den Zwergschwan gegründet wurde, der aber jetzt von den riesigen Gänseschwärmen vertrieben wurde. Diese Vögel sind in dem Gebiet weil sie das vorfinden was sie gebrauchen und das kommt weil diese Flächen landwirtschaftlich genutzt werden.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die in der Verordnung aufgeführten Vogelarten ergeben sich aus dem SDB ³ für das EU-VSG „V11 - Hunteniederung“ (Stand Dezember 1999). Der SDB stellt dar, welche Vogelarten für das Gebiet von besonderer Bedeutung sind und die Wertigkeit des Gebiets bedingen. Die Ausweisung des LSG dient insbesondere dazu, das EU-VSG entsprechend den Anforderungen der EU auf nationaler Ebene zu sichern und die Brut- und Gastvogelbestände langfristig zu erhalten / wiederherzustellen.

³ SDB abrufbar unter: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Download_OE/Naturschutz/VSG/VSG-V11-Gebietsdaten-SDB.htm; letzter Aufruf am 29.05.2024

<p>„Ich möchte auch noch darauf hinweisen das in dem Gebiet Gelegeschutzmaßnahmen durchgeführt wurden wobei sich herausstellte das die Verluste durch die Landwirtschaft verschwindend gering waren und die meisten Verluste durch Prädation hervorgerufen wurden.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>„Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis geht nicht mit Verboten und mit festgelegten Terminen, da sich die Natur durch den Klimawandel ständig verändert. Hierdurch verändert sich die Termine wodurch am Stichtag sämtliche Flächen auf einmal genutzt werden und das Wild keine Rückzugsmöglichkeit hat.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen, bedingt jedoch keine Änderungen der Verordnung.</p> <p>Dies begründet sich darin, dass durch die Möglichkeit zur Anwendung abgestimmter Bewirtschaftungskonzepte eine zeitliche Entzerrung der Nutzungen erfolgen kann. Hierbei wird individuell abgestimmt, wie die Ziele der Verordnung durch geeignete Mittel auf andere Art und Weise erreicht werden können, was unter anderem differenzierte Mahdtermine zugunsten des Wiesenvogelschutzes beinhalten kann.</p>
<p>„Außerdem sehe ich die Gefahr das bei ständig mehr Auflagen und Verboten die Flächen nicht mehr genutzt werden können. Sie müssen dann vom Landkreis gepflegt werden, da ich als Verpächter der Grundstücke keine Möglichkeit zur Nutzung habe. In diesem Fall würde ich auch auf eine Entschädigung bestehen, da jede Verordnung und Verbot einen Preis hat, der mit Hilfe der LWK berechnet werden muss.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ständig hinzukommende weitere Auflagen und Verbote sind nicht zu erwarten, da die Verordnung als LSG den Abschluss der nationalen Sicherung darstellt. Weitere Bewirtschaftungsauflagen können im Rahmen des Managements hinzukommen; diese werden jedoch in enger Abstimmung finanziell gefördert oder entschädigt und i. d. R. auf freiwilliger Basis umgesetzt.</p>
<p>„Allein durch die Tatsache das hier ein LSG entstehen soll haben wir einen großen Wertverlust (zB. keine PV und Windkraftanlagen) und das obwohl die Preise für landwirtschaftliche Flächen steigen. Hierfür müsste auch eine entsprechende Entschädigung erfolgen.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der nicht vorhandenen Möglichkeit zur Errichtung von Windkraft- und PV-Anlagen wird darauf hingewiesen, dass diese bereits aufgrund der Meldung als EU-VSG nicht mehr gegeben war.</p>

	„Wenn jemand etwas haben möchte und dabei in das Eigentum anderer eingreift muss er es verhandeln und bezahlen. Alles andere wäre Diebstahl!“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es sei an dieser Stelle zum einen auf die Sozialpflicht des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 GG ⁴ und zum anderen auf im Einzelfall potenziell vorliegende Entschädigungsansprüche gegenüber dem Land Niedersachsen gemäß § 42 NNatSchG ⁵ verwiesen.
27	Kreislandvolkverband Wesermarsch e.V. „Grundsätzlich ist unsererseits der Schritt des Landkreises Wesermarsch zur Sicherung des EU Vogelschutzgebietes V11-Hunteniederung, den Gellener Polder und die Fährbucht als Landschaftsschutzgebiet zukünftig zu sichern, nachvollziehbar. Der hier vorliegende Verordnungsentwurf mit den geplanten Verboten in §3 und Bewirtschaftungseinschränkungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in § 4 Freistellung, Abs. 2.7 stellen jedoch einen deutlichen Eingriff in die Eigentumsrechte der Grundeigentümer und Bewirtschaftungsrechte der Bewirtschafter (Pächter) dar.“	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.
	„In §3 Verbote ist der Abs. 9 zu streichen. Regelungen zum Grünlandumbruch bzw. Umwandlung ist in §4, Abs 7 (d) geregelt. Hier ist allerdings die ‚Wiederherstellung von Mulden und Senken‘ zu streichen.“	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies begründet sich, bezogen auf den Vorschlag der Streichung von Nr. 9 in § 3 der Verordnung, darin, dass dieses Verbot für jedermann gilt. Eine ausschließliche Nennung der Regelung unter § 4 Abs. 2 Nr. 7d der Verordnung würde dazu führen, dass das Verbot / die Regelung ausschließlich für die Landwirtschaft gelten würde, während alle sonstigen Nutzergruppen Grünland ohne jede Form der Einschränkung umbrechen dürften. Der Anregung, die Wiederherstellung von Mulden und Senken zu streichen, wird nicht gefolgt, da es sich hierbei um bedeutende Habitatstrukturen handelt, die für eine Vielzahl geschützter Arten,

⁴ Artikel 14 Absatz 2 Grundgesetz: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

⁵ § 42 Niedersächsisches Naturschutzgesetz zu § 68 Bundesnaturschutzgesetz: Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich

	darunter insbesondere die wertgebenden sowie die weiteren maßgeblichen Vogelarten, von besonderer Bedeutung sind. Durch die aktuelle Formulierung der Regelung soll sichergestellt werden, dass aus betrieblichen Gründen Verlagerungen der Grünlandflächen möglich sind, ohne jedoch wertvolle Habitatstrukturen zu verlieren und dadurch den Erhaltungszustand des Gebietes und der Arten zu verschlechtern.
„In § 4 ‚Freistellungen‘, Abs. 7 ist die ordnungsgemäße betriebe Landwirtschaft auf der Grundlage der fachlichen Praxis gemäß §5, Abs. 2 BNatSchG... freigestellt. Hier ist der Hinweis auf ‚§5, Abs.2 BNatSchG...‘ zu streichen. Die gute fachliche Praxis ist über die Leitlinien der Landwirtschaftskammer Niedersachsen definiert.“	Der Anregung wird gefolgt. Dies ergibt sich daraus, dass es sich ausschließlich um einen unvollständigen Verweis auf bereits geltende gesetzliche Vorgaben handelt, die bei der Ausübung der Landwirtschaft zu beachten sind.
„Insbesondere die Bewirtschaftungseinschränkungen unter §4, Abs 2 Ziffer 7 g; h und i sind Ausgleichspflichtige Bewirtschaftungsauflagen gemäß des Niedersächsischen Erschwernisausgleichs-gesetz. Da der Niedersächsische Erschwernisausgleich nur für Naturschutzgebiete gilt, entsteht durch diese Auflagen ein jährlicher Ausgleichstatbestand für den Landkreis Wesermarsch. Aus unserer Sicht wäre der jährliche Schadensausgleich vom Landkreis Wesermarsch an die betroffenen Bewirtschafter zu zahlen.“	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein eventuell entstehender Entschädigungsanspruch nicht durch den Landkreis Wesermarsch, sondern gemäß § 42 Abs. 1 NNatSchG durch das Land Niedersachsen zu tragen ist.
„Würde man die Ausgleichstabelle des Niedersächsischen Erschwernisausgleichs zur Grundlage nehmen, würden sich für diese drei Auflagen ein jährlicher Ausgleich von 208,- Euro/ha, somit 111.280 Euro bei 535 Hektar Schutzgebietsfläche pro Jahr ergeben. Der tatsächliche Schaden jedoch würde sich entsprechend höher belaufen. Nach unserem Kenntnisstand ist ein jährliches Ausgleichzahlungsverfahren bisher beim Landkreis nicht vorgesehen. Das Niedersächsische Umweltministerium, als zuständige Fachbehörde, sieht hier jedoch auch kein Ausgleichzahlungsverfahren bei Landschaftsschutzgebieten vor. Eine Weiterleitung etwaiger Schadensersatzansprüche an das zuständige Innenministerium im Land	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits zu dem vorangegangenen Punkt im Rahmen dieser Synopse geschildert, ergibt sich gegenüber dem Landkreis kein Anspruch auf eine Entschädigung oder einen Erschwernisausgleich, weshalb dieser hierfür auch keine Gelder vorsieht. Ein Erschwernisausgleich ist für LSG zum aktuellen Zeitpunkt nicht gegeben. Die Zuständigkeit für Entschädigungen liegt, sofern ein Anspruch besteht, beim Land Niedersachsen.

	<p>Niedersachsen würde zur erheblichen Rechtsunsicherheit für die betroffenen Bewirtschafter in dem Gebiet führen.“</p>	
	<p>„Ferner gehen wir zum derzeitigen Zeitpunkt davon aus, dass die Bewirtschaftungsauflagen g; h, und i nicht kompatibel sind mit derzeitigen Vertragsnaturschutzangeboten des Landes Niedersachsen im Bereich Wiesenvogelschutz GN1 und GN 2 und im Bereich der Gänseschutzprogramme NGGL. Hier sind Ablehnungen bei zukünftiger Antragsstellung zu erwarten, die Schadensersatzforderungen an den Landkreis Wesermarsch nach sich ziehen könnten.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß fachlicher Auskunft des MU und ML vom 20.06.2024, basierend auf einer Anfrage der zuständigen Naturschutzbehörde, stellt sich die Situation zu den einzelnen Aspekten wie folgt dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> - GN 1: Die Inanspruchnahme einer Förderung über GN 1 ist im betreffenden Bereich unabhängig von der LSG-VO nicht möglich, da das Grünland im LSG Teil der Gebietskulisse von GN 2 ist, was eine Förderung über GN 1 ausschließt. Eine Förderung mittels GN 1 ist, bei Inkrafttreten der Verordnung, jedoch auch aufgrund der Verordnungsinhalte nicht möglich, da die Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7g-i einen Förderausschluss darstellen. - GN 2: Eine Inanspruchnahme von GN 2 wird zukünftig im LSG aufgrund der Regelungsinhalte des § 4 Abs. 2 Nr. 7g-i nicht mehr möglich sein, da die dort enthaltenen Regelungsinhalte Förderausschlüsse darstellen. - NG GL: Eine Förderung ist weiterhin möglich. Das MU und ML schildern dies in ihrer Auskunft wie folgt: „In Bezug auf die Regelungsinhalte der LSG-VO besteht keine Überschneidung mit dem Bereich der Nordischen Gastvögel. Für den Bereich des Wiesenvogelschutzes von NGGL gibt es Überschneidungen. In der Regel sind die Regelungen der AUKM aber weiterführender. Von daher liegt in Bezug auf die Freiwilligkeit keine Einschränkung vor und eine Doppelförderung ist (da auf der Grundlage der LSG-VO keine Förderung erfolgt) ausgeschlossen.“ - GN 4: Laut Auskunft des MU und ML ist eine Förderung über GN 4 möglich. Hierzu heißt es in der Auskunft wörtlich: „Es obliegt der zuständigen Naturschutzbehörde entsprechende Bewirtschaftungspakete auf der Grundlage der gesetzlichen Regelungen bzw. der Bestimmungen der LSG-VO zu erstellen und durch MU überprüfen zu lassen.“

		<p>Aufgrund der zukünftig nicht mehr gegebenen Förderfähigkeit durch GN 1 und GN 2, ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass es zu Ablehnungen entsprechender Anträge kommen wird. GN 4 und NG GL sollten jedoch, so ergibt sich aus den vorliegenden Erkenntnissen, weiterhin bewilligt werden können.</p> <p>Bezüglich eventuell bestehender Entschädigungsansprüche sei an dieser Stelle auf die gemäß § 42 NNatSchG vorliegende Zuständigkeit des Landes Niedersachsen in dieser Sache verwiesen.</p>
	<p>„Bei derzeitig laufenden 5-jährigen Gänseschutzprogrammen durch Antragsteller im Gebiet, befürchten wir Ablehnungen für die letzten Auszahlungen und eventuelle Rückforderungen.</p> <p><u>Als Beispiel:</u> Ein Betrieb hat bereits seit 4 Jahren mit 50 Hektar an einem Gänseschutzprogramm im Schutzgebiet teilgenommen. (50 Hektar * 235 Euro/ha = 47.000 Euro Ausgleichzahlung für 4 Jahre). Im 5. Jahr tritt die neue LSG - Verordnung in Kraft und er ist nicht mehr förderfähig und muss die 47.000 Euro wohlmöglich zurückzahlen.</p> <p>Dieser Schaden wäre ebenfalls Schadenersatzpflichtig seitens des Landkreises, zumal einige Antragssteller sich genau in der Situation derzeit befinden.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich der Anmerkung regelt der II. Teil der BDA VwK (Stand 20.11.2023) unter der Nummer A-10.2 folgendes: „Bei Neuausweisung von Schutzgebieten ist zu prüfen, ob die Freiwilligkeit nach Artikel 70 (2) VO(EU) 2021/2115 für die Restlaufzeit der Verpflichtung noch gegeben ist (vgl. auch Ziffer A-4.2). Entsprechen die Auflagen des Schutzgebietes im Wesentlichen denen der bewilligten Teilintervention, dann erfolgt hier ein Widerruf der Bewilligung für die betreffenden Flächen in analoger Anwendung des § 2 NEFG-VO mit Wirkung für die Zukunft. Auf die Rückerstattung der gezahlten Beträge aus den Vorjahren wird verzichtet. Generell kann für das Jahr der Ausweisung des Schutzgebietes eine Zahlung nur noch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt der Erfüllung der Verpflichtungen der beantragten Teilintervention/Vorhabenart die Schutzgebietsauflagen noch nicht verpflichtend waren. Waren die Schutzgebietsauflagen bereits verpflichtend muss der Widerruf für das Jahr der Ausweisung erfolgen. Eine Umbewilligung von GN1, GN2 und GN3 in GN4 für die Restlaufzeit ist möglich.“</p> <p>Dem kann entnommen werden, dass aus dem Inkrafttreten der LSG-VO im Falle einer nicht mehr gegebenen Förderfähigkeit ein Widerruf der</p>

		Bewilligung für die verbleibende Restlaufzeit erfolgen kann. Dieser zieht dann jedoch keine Rückzahlung von erhaltenen Zahlungen nach sich.
	<p>„Aufgrund der oben angeführten besonderen Problematik und zur Schadensabwehr beantragen wir eindringlich die Bewirtschaftungsauflagen in g; h und i im § 4 ‚Freistellung der Verordnung‘ ersatzlos zu streichen.</p> <p>In den Schutzgebietsverordnungen V64 und V65 sind unter anderem aus den oben angeführten Gründen derartige Bewirtschaftungsauflagen ebenfalls nicht enthalten.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies begründet sich darin, dass zur Erreichung einer mit EU-Recht konformen nationalen Sicherung von EU-Schutzgebieten Regelungen festzulegen sind, die hinreichend bestimmt und geeignet sind, um derartige Gebiete langfristig zu erhalten⁶.</p>
	<p>„Wir gehen davon aus, dass auch in Zukunft in diesem Schutzgebiet landesweite Vogelschutz-programme und Gänseschutzprogramme angeboten werden, die auch von den Bewirtschaftern durchaus in Anspruch genommen werden.</p> <p>Wir appellieren daher an den Landkreis Wesermarsch die Landschaftsschutzgebietsverordnung so zu gestalten, dass eine Teilnahme an Förderprogrammen auf Landesebene jetzt und in Zukunft uneingeschränkt möglich ist, nicht Auflagen in der Verordnung implementiert werden, die uns von den Förderungen abriegeln und gleichzeitig Ausgleichszahlungen vom Landkreis wohlmöglich nicht geleistet werden können.“</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ob und in welcher Form langfristig durch das Land Niedersachsen Förderprogramme, insbesondere zum Wiesenvogelschutz, zur Verfügung stehen werden, kann nicht beurteilt/abgesehen werden. Die Bereitschaft zur Teilnahme an entsprechenden Förderprogrammen wird durch die zuständige Naturschutzbehörde begrüßt.</p> <p>Die in der Verordnung enthaltenen Regelungsinhalte sind erforderlich, um eine hinreichend präzise und wirksame Unterschutzstellung zu erreichen, die das Gebiet und insbesondere die darin vorkommenden Arten in stabilen, langfristig sich selbst tragenden Populationen erhält.</p>
	<p>„Hinsichtlich dieser Fragestellungen bitten wir um eine mündliche Erörterung unserer Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens.“</p>	<p>Die Anmerkung wurde zur Kenntnis genommen und der Bitte nach einem Erörterungsgespräch gefolgt. Ein entsprechendes, konstruktives Gespräch mit Vertretern der Landwirtschaft fand daher am 01.07.2024 im Kreishaus des Landkreises Wesermarsch statt. Im Rahmen dieses Gesprächs wurden durch den Kreislandvolkverband Wesermarsch e. V.</p>

⁶ § 32 Abs. 3 BNatSchG: „(3) Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.“

		die im Rahmen der Stellungnahme vorgebrachten Bedenken und Anregungen noch einmal umfassender erläutert und ausgeführt. Zudem wurde seitens der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen des Gesprächs die Struktur der Verordnung erläutert und umfassend auf die naturschutzfachliche Erforderlichkeit der im Entwurf enthaltenen Regelungsinhalte eingegangen, die durch den Kreislandvolkverband Wesermarsch e. V. kritisiert wurden.
28	Anonymisiert	
	<p>„§ 3 Verbote: Ziffer 2: Hunde, die nicht der Jagdausübung dienen oder als Hüte-, Herdenschutz-, Assistenz-, Dienst- oder Rettungshunde eingesetzt werden, auch außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeit unangeleint laufen zu lassen.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies begründet sich darin, dass es gemäß § 3 Nr. 2 der Verordnung untersagt ist Hunde, die nicht der Jagdausübung dienen oder als Hüte-, Herdenschutz-, Assistenz-, Dienst- oder Rettungshunde eingesetzt werden, unangeleint laufen zu lassen. Dies stellt bereits ein ganzjähriges Verbot des unangeleinten Laufenlassens von Hunden im Gebiet dar und bedarf somit, aus Gründen der Redundanz, nicht einer Ergänzung um die Formulierung „auch außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeit“.</p>
	<p>„Ziffer 4: Ist zu hart gefasst und wird später in den Freistellungen auch teilweise wieder revidiert. Ziffer 4 trennt nicht sauber das widerrechtliche Jagen und Nachstellen von Wildtieren (wildern) von der ordnungsgemäßen Jagd. Das ordnungsgemäße Bejagen von Prädatoren durch die Fangjagd, muss vollumfänglich gem. der Jagd- und Schonzeiten NJagdG und BJagdG erlaubt bleiben, da sonst der Schutzzweck dieser Verordnung nicht entsprochen werden kann. Die Gefahr einer Auflagenverschärfung dieser Verordnung auf Basis, dass sich das Verschlechterungsverbot nicht eingestellt hat, würde signifikant ansteigen.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies begründet sich darin, dass im Rahmen der Verbote zunächst allgemeine Rahmenbedingungen festgelegt werden müssen, die anschließend durch Freistellungen teilweise oder ganz für einzelne Nutzergruppen wieder zurückgenommen werden können, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die ordnungsgemäße Jagd wird, unter gewissen Einschränkungen durch § 4 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung freigestellt, da diese mit dem Schutzzweck vereinbar ist und dem Schutz des LSG dient.</p>
	<p>„Ziffer 9: Dauergrünland muss in Ausnahmesituationen z.B. nach einer hohen Verlustrate durch Nagetiere, Hochwasser etc. uneingeschränkt neu angelegt werden dürfen.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies begründet sich darin, dass gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7e der Verordnung die Reparatur entstandener Flurschäden auf das vor der Entstehung des Schadens vorliegende Niveau bereits freigestellt ist, weshalb eine Anpassung der Verordnung nicht erforderlich ist.</p>

	<p>„§4 Freistellungen: Ziffer 7 Das Düngen und die Ausbringung von Wirtschaftsdünger / Gülle muss nach den Regeln der fachlichen Praxis vollumfänglich möglich bleiben. Die Abhängigkeit zwischen Ernte und Düngung ist unter Einbezug der jeweiligen Witterung gegeben und darf nicht eingeschränkt werden. Ausbringen von Dünger folgt u.a. auch nach wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten. Sperrfristen im Frühwinter sind bereits gesetzlich geregelt, deshalb sollte der Passus aus dieser Verordnung keine weitere Verschärfung finden.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies begründet sich darin, dass eine Verwendung von Gülleverschlachtungssystemen in der Zeit vom 20.03. bis 01.06. eines Jahres auf der entsprechenden landwirtschaftlichen Nutzfläche sämtliche Gelege zerstören würde, da der Schlauch über den Boden geschleppt wird. Ferner begründet sich das Verbot der Ausbringung von Wirtschaftsdünger und sonstigen organischen Substanzen aus der Geflügelhaltung in der Prävention von aviären Seuchenausbrüchen durch Übertragung entsprechender Krankheitserreger aus anderen Herkunftten als der Wildvogelpopulation selbst, insbesondere der Nutztviehhaltung.</p>
--	---	---

	<p>„Ziffer 7 (h): Folgende Formulierung wäre besser: Die Mahd des Dauergrünlandes sollte nicht vor dem 10.05. eines Jahres durchgeführt werden. Wenn die Phänologie aufgrund eines Mildwinters oder warmen Frühjahres vom sonst üblichen kalendarischen Zeitraumes abweicht, kann der Mähtermin um 7 Tage vorverlegt werden. Bei einer Mahd zwischen dem 11.05. und 15.06. erfolgt die Mahd ausschließlich von innen nach außen wobei über die gesamte Flächenlänge an beiden Flächenseiten ein Schutzstreifen für Küken mit einer Mindestbreite von jeweils 1,0 m von der Mahd ausgespart wird; ab dem 16.06. erfolgt die Mahd entweder von innen nach außen oder von einer Seite zur anderen, eine Mahd der Schutzstreifen ab dem 16.06. ist zulässig und wünschenswert. Aufgrund der großen Abhängigkeit von Ernte und Schönwetter wäre es m.E. flexibler nicht von tagesgenauen Terminen zu sprechen sondern von Kalenderwochen. In diesem Jahr fällt der 10.05 in die Kalenderwoche 19. Somit hätte der Landwirt unter Einbezug der Wetterprognose die Möglichkeit gehabt bereits am 06.05 mit der Mahd zu starten. Nichts ist unglücklicher, als eine längere Schlechtwetterphase die sich ab dem erlaubten Mähtermin einstellt.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies begründet sich darin, dass die Wahl eines noch früheren frühestmöglichen Mahdtermins aus fachlicher Sicht im Allgemeinen nicht tragbar ist, da erst bis zum 10.05. eines Jahres in aller Regel der überwiegende Teil aller Nester durch Fachleute gefunden werden kann. Eine Mahd vor dem 11.05. würde demnach ein sehr hohes Risiko nach sich ziehen, dass es zu Zerstörungen von Gelegen kommt.</p> <p>In besonderen Ausnahmefällen kann zudem, gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7k eine Zustimmung zur Abweichung von den landwirtschaftlichen Regelungsinhalten der Verordnung sowie den Inhalten abgestimmter Bewirtschaftungskonzepte erteilt werden, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p>
29	<p>Stadt Elsfleth</p> <p>„Als Träger öffentlicher Belange nimmt die Stadt Elsfleth zum Schutzgebietsverfahren wie folgt Stellung: - Die Stadt Elsfleth schließt sich als Gebietskörperschaft grundsätzlich den nachstehenden Stellungnahmen der Fachbehörden/-verbände zum Entwurf an: a) Kreislandvolkverband Wesermarsch e.V. (Stellungnahme vom 28.05.2024) b) Moorriem-Ohmsteder Sielacht (Stellungnahme vom 21.05.2024) Um Berücksichtigung zur anstehenden Verordnung wird gebeten.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die entsprechenden Stellungnahmen wurden unter den laufenden Nummern 27 (Kreislandvolkverband Wesermarsch e. V.) und 21 (Moorriem-Ohmsteder Sielacht) in dieser Synopse bereits abgewogen.</p>

	<p>„Forderung: Die Stadt Elsfleth legt großen Wert darauf, dass die Landeigentümer, d. h. die Landwirte als Flächenbewirtschafter bei Umsetzung in nationales Recht nicht schlechter gestellt werden dürfen, als zuvor zum EU-Vogelschutzgebiet V11 ‚Hunteniederungen‘. Ggf. Nachteile durch striktere Verbote und ausbleibende Freistellungen sind den betroffenen Landwirten und Verbände adäquat finanziell auszugleichen. Landwirtschaftliche Betriebe dürfen nicht in ihrer Existenz gefährdet werden.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In Bezug auf die finanzielle Entschädigung der Landwirte wird darauf hingewiesen, dass die diesbezügliche Zuständigkeit gemäß § 42 NNatSchG beim Land Niedersachsen liegt.</p>
30	Anonymisiert	
	<p>„Ich bin Eigentümer von XXXXX ha Grünland im geplanten LSG Gellener Polder. Meine Flächen sind verpachtet. Durch die Meldung als VSG ‚V11 Hunteniederung‘ haben die Flächen bereits eine erhebliche Wertminderung erfahren.</p> <p>Weitere Beschränkungen, insbesondere Beschränkungen jeglicher Art der Grünlandbewirtschaftung sind nicht mehr hinnehmbar. Dazu zählen die Verbotstatbestände zu Pflege, Düngung und Pflanzenschutz, sowie zum Erntetermin.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>„Wenn die Verbote und Auflagen nach § 3 und § 4 der geplanten LSG Verordnung zur Anwendung kommen, kann ich meine Flächen nicht mehr verpachten und hätte noch die Kosten für Mahd, Heuwerbung und Entsorgung über die Biogasanlage zu tragen.</p> <p>Die ordnungsgemäße Landwirtschaft nach guter fachlicher Praxis muß weiterhin möglich sein und nicht nur über Ausnahmeregelungen.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine ordnungsgemäße Landwirtschaft entsprechend der guten fachlichen Praxis ist auch unter Beachtung der Verordnung möglich. Die landwirtschaftlichen Regelungsinhalte sind zur langfristigen Sicherung des Gebietes erforderlich.</p>
	<p>„Wenn die Naturschutzauflagen nicht wieder aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung heraus genommen werden, werde ich einen Erschwernisausgleich von 1000,- E/ha/Jahr gegenüber dem Landkreis geltend machen.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für Entschädigungen im vorliegenden Fall gemäß § 42 NNatSchG beim Land Niedersachsen liegt.</p>
31	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes – Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Weser-Jade-Nordsee	
	<p>„Das auszuweisende Gebiet grenzt an die Bundeswasserstraße Hunte zwischen km 7,6 bis 12,3 linkes Ufer. Die WSV als Eigentümerin ist für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße verantwortlich. Die</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

<p>Wasserstraße wird derzeit von ca. 4400 Binnenschiffe, ca. 200 Seeschiffe und ca. 1500 Sportboote im Jahr befahren. Dieser Verkehr bringt Emissionen wie Abgase, Lichtverschmutzung und Lärm mit sich, die einen Einfluss auf das Ausweisungsgebiet haben. Aus diesem Grund muss daher zumindest in die Begründung aufgenommen werden, dass sich aus den Zielen der Verordnung kein Erfordernis ergibt, durch Befahrungsregelungen eine Beschränkung der Schifffahrt herbeizuführen.“</p>	<p>Eine Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Begründung zur Verordnung ist nicht erforderlich, da Landschaftsschutzgebiete, anders als Naturschutzgebiete, keinen Umgebungsschutz inkludieren.</p>
<p>„Der Deichverteidigungsweg mit ihren Zufahrten liegen innerhalb des Ausweisungsgebietes. Die Steinböschung an der Hunte unterhält der Außenbezirk Oldenburg gemäß den §§ 7 und 8 WaStrG. Aufgrund der Nähe zum Deich haben Schäden am Deckwerk und das immer wieder ausschlagende Gehölz im oberen Deckwerksbereich einen Einfluss auf die Deichsicherheit.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>„A) Für die Unterhaltung und Betrieb der Bundeswasserstraße ist es erforderlich, dass Landfahrzeuge des WSA den Deichverteidigungsweg und die Zufahrtsstraßen (z. B. der Neue Wolfsdeich) weiterhin nutzen können. Hier werden u. a. Gehölzpflegearbeiten, Freihalten der Hektometer-/ Kilometerzeichen und Schifffahrtszeichen, [...] etc. durchgeführt. Auch zur Abwicklung von Havarien ist eine uneingeschränkte Nutzung jederzeit zu ermöglichen. Im Bereich von Hunte-km 7,5 bis 8,1 Nord befindet sich eine Lagerfläche im Böschungsbereich und Hunte-km 12,15 Süd befindet sich eine Umschlagstelle, die einschließlich der Zufahrten zukünftig weiterhin betrieben werden müssen.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>„B) Derzeit besteht ein Nachtfahrverbot für Wasserfahrzeuge auf der Hunte. Es wird aktuell daran gearbeitet, das Nachtfahrverbot durch Bau einer zusätzlichen Befeuerung aufzuheben. [...] Dazu müssen entlang der Oberkante des Uferdeckwerks am linken und rechten Ufer Torfeuer in einem Abstand zwischen 150m bis 350m gesetzt werden. Die 3 m hohen Feuerträger sollen sich direkt landseitig im Anschluss zum Böschungsbauwerk befinden und als Festfeuer mit gelben Licht und einer Nenntragweite von 1,5 sm nachts betrieben werden. Damit liegt die Nenntragweite deutlich unter der der Fahrzeugbeleuchtung (3-6 sm). Zusätzlich sollen die Feuer landseitig über einen Sektorenbereich bis</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>140° abgeschattet werden. Die Einstellung der Abschattung wird durch Bleche, nach Montage der Feuer, vor Ort erfolgen. Allerdings kann eine gewisse Beeinträchtigung der Torfeuer auf das Ausweisungsgebiet nicht ganz ausgeschlossen werden. Auch im Nachgang der Naturschutzgebietsausweisung muss die Realisierung der Maßnahme möglich sein.“</p>	
	<p>„C) Auch zukünftig muss das Verlegen [...], Reparieren und der Betrieb einer Leitung, z. B. zur Beleuchtung für Schifffahrtszeichen oder zur Datenübertragung (z. B. für Pegelraten, Steuerkabel für Schleuse bzw. Brücke, für Umweltdaten, etc.) längs zur Hunte, im Bereich des Deichverteidigungswegs, möglich sein (vgl. §3 Punkt 18.).“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>„Der §4 Absatz 2 Nr. 2. und 3. (siehe auch Begründung Seite 7) beinhaltet m. E. die oben dargestellten Punkte A-C. Sollten Sie anderer Auffassung sein, so bitte ich um Rückmeldung.</p> <p>Generell bestehen seitens der WSV gegen die Gebietsausweisung keine grundsätzlichen Einwände, sofern der verkehrliche Widmungszweck der Bundeswasserstraße Hunte einschließlich deren Unterhaltung und des Betriebes der bundeseigenen Anlagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben weiterhin gewährleistet bleibt.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wie durch den Stellungnehmer angenommen, sind die geschilderten Handlungen durch § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Verordnung freigestellt.</p>
32	<p>Anonymisiert</p> <p>„ich bin Eigentümer von XXXXX ha Grünland im geplanten LSG Gellener Polder. Meine Flächen sind verpachtet. Durch die Meldung als VSG ,V 11 Hunteniederung´ haben die Flächen bereits eine erhebliche Wertminderung erfahren. Dort können keine Windernergieanlagen, keine Freiflächenphotovoltaikanlagen und auch keine neuen Stallbauten mehr genehmigt werden. Weitere Beschränkungen, insbesondere Beschränkungen jeglicher Art der Grünlandbewirtschaftung sind nicht</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>

	mehr hinnehmbar. Dazu zählen die Verbotstatbestände zu Pflege, Düngung und Pflanzenschutz, sowie zum Erntetermin.“	
	„Wenn die Verbote und Auflagen nach § 3 und § 4 der geplanten LSG Verordnung zur Anwendung kommen, kann ich meine Flächen nicht mehr verpachten und hätte noch die Kosten für die Mahd, Heuwerbung und Entsorgung über die Biogasanlage zu tragen.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
	„Die ordnungsgemäße Landwirtschaft nach guter fachlicher Praxis muss weiterhin möglich sein und nicht nur über Ausnahmeregelungen. Die Untersuchungen [...] [im Rahmen des Gelege- und Kükenschutzes] zeigen deutlich, dass durch die Landwirte in den letzten Jahren <u>keinerlei</u> Gelegeverluste zu verzeichnen sind.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Regelungen sind jedoch zur Sicherung des Gebiets und insbesondere der wertgebenden sowie der weiteren maßgeblichen Vogelarten erforderlich. Die Aussage zu den Gelegeverlusten ist zu bestätigen, da von den im Rahmen des Gelegeschutzes markierten Nestern in den vergangenen Jahren keine der landwirtschaftlichen Nutzung zum Opfer fielen.
	„Wenn die Naturschutzauflagen nicht wieder aus der Landschaftsschutzgebietsverordnung heraus genommen werden, werde ich einen Erschwernisausgleich von 1000,00 €/ha/Jahr gegenüber dem Landkreis geltend machen.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für Entschädigungen im vorliegenden Fall gemäß § 42 NNatSchG beim Land Niedersachsen liegt.
33	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Zentraler Geschäftsbereich 4 - Dezernat 42 Luftverkehr, Standort Oldenburg „gegen die vorgenannte Bauleitplanung bestehen aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr [...] wahrgenommen.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine gesonderte Beteiligung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erfolgte im Rahmen dieses Verfahrens (siehe Lfd.-Nr. 7).
34	Anonymisiert	

	„Das Problem der Präambel besteht weiterhin in der schlichten Antwort eines Pächters: ‚Oh, dann wird die Pacht sich ja verringern!‘. Genau dieses bezeichnet die Wertminderung der betroffenen Flächen.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
	„Es scheint mir als unredlicher Versuch einer rechtlichen Umgehung, indem der Vogelschutz nicht als – verbindlicher – Naturschutz, sondern im ‚Softschleichweg‘ als Landschaftsschutz proklamiert wird, um die in beiden Fällen vergleichbare Wertminderung der Flächen zwecks Regelung zu vermeiden.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Verordnung des Gebiets als Landschaftsschutzgebiet erfolgt unter anderem aus dem Grund, dass eine Ausweisung als Naturschutzgebiet seitens verschiedener Vertreter der Landwirtschaft vehement abgelehnt wurde. Nichtsdestotrotz muss die Verordnung jedoch gewisse Mindestanforderungen erfüllen, um einen Verstoß gegen das durch die durch Art. 6 der FFH-Richtlinie bestimmte Verschlechterungsverbot wirksam zu verhindern ⁷ .
35	Anonymisiert	
	<p>„wir, die Familie XXXXX, schließen uns der Stellungnahme des Kreislandvolkes und der von XXXXX an. Somit müssen wir nicht jeden Punkt wiederholen.“</p> <p>Zusätzlich möchten wir noch einige Fakten erwähnen.“ (Bezug auf Lfd.-Nr. 27 und Lfd.-Nr. 28)</p>	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
	<p>„[...] sind wir mit ca. 80 % unserer Eigentumsflächen und 80 % der Pachtflächen von der Verordnung betroffen. In Ihrem Entwurf wird geschrieben, dass eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich ist, vorausgesetzt, die Verbote und sonstigen Auflagen werden erfüllt.</p> <p>Auch kann auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung oder Freistellung erteilt werden, oder es wird ein Bewirtschaftungskonzept angeboten.</p>	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

⁷ § 32 Abs. 3 BNatSchG: „(3) Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.“

<p>Jede der genannten Auflagen durch Termine und Bewirtschaftungsauflagen ist ein Eingriff in das Privateigentum und eine Hinderung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung, die aber laut Ihrem Entwurf weiterhin möglich sein sollte.“</p>	
<p>„Zudem gibt es keine finanzielle Entschädigung.</p> <p>Durch festgelegte Termine bei der Bewirtschaftung und die daraus entstehenden Wertverluste durch z.B. zu altes Futter, schlechtere Grasnarbe, Futterzukauf, der Mehraufwand an Arbeit, Zeit und Lohnunternehmerkosten, belaufen sich diese schnell auf bis zu 2000 Euro/ha/Jahr.</p> <p>Auch der Wertverlust bei den Pachtpreisen, falls eine Verpachtung überhaupt noch möglich ist, die Kreditwürdigkeit bei der Bank oder ein eventuell späterer Verkauf des Betriebes hat eine große finanzielle Einschränkung zur Folge.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für aus dieser Verordnung erwachsende Entschädigungsansprüche gemäß § 42 NNatSchG beim Land Niedersachsen liegt.</p>
<p>„Ebenfalls ist ein zweites finanzielles Standbein durch Freiland-PV oder Windkraft nicht möglich.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die geschilderte Einschränkung bereits durch den Status als EU-VSG vorliegt und sich nicht erst aus der Sicherung als LSG ergibt.</p>
<p>„Seit Generationen wird in unserer Familie Landwirtschaft betrieben. Die Technik und die Ställe sind stetig verbessert worden. Jährlich kommen politische Auflagen zur Tierhaltung, der Bewirtschaftung der Flächen und Umweltauflagen hinzu, die ein auskömmliches Wirtschaften stark erschweren. Verschiedene Naturschutzprogramme und Projekte haben wir in den vergangenen Jahren unterstützt.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Engagement und dessen Weiterführung werden durch die zuständige Naturschutzbehörde ausdrücklich begrüßt. Eine Teilnahme an freiwilligen Programmen und die Umsetzung von Maßnahmen wird auch weiterhin (zumindest teilweise) möglich sein.</p>
<p>„Dass nun unser Eigentum, Arbeitsplatz und unsere Lebenssicherheit bzw. unser Wohnraum entschädigungslos zum Wohle der Tier- und</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Pflanzenwelt für die Allgemeinheit durch ein LSG mit diesen Auflagen geplant ist, führt familiär zu einer sehr großen psychischen Belastung.“	Es wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für Entschädigungen im vorliegenden Fall gemäß § 42 NNatSchG beim Land Niedersachsen liegt.
	„Das LSG dient dem Schutz der Landschaft. Es soll nicht bebaut werden oder in seiner Landschaft verändert werden. Hierfür haben wir auch Verständnis. Das geplante LSG umfasst eine Fläche von 535 ha. Diese Fläche besteht aus einem Mosaik aus Grünland, Ackerland, intensiv und extensiv genutzten Flächen sowie Wasserflächen. Einige Flächen sind in den letzten Jahren von Kapitalanlegern gekauft worden. Viele Flächen sind verpachtet und dienen der Altersvorsorge, die eventuell wegfallen würde, wenn sie nicht mehr verpachtet werden können. Wenn man jetzt nur auf die intensiver genutzten Grünlandflächen im gesamten LSG schaut, bleibt nicht mehr viel übrig.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
	„Die Bewirtschaftungsauflagen eines LSG unterliegen jedoch der Naturschutzbehörde des jeweiligen Landkreises. Darum bitten wir, sämtliche Auflagen zu streichen und wie in den vergangenen Jahren einen gemeinsamen, freiwilligen Gelegeschutzvertrag zu nutzen, um weiterhin Bruterfolge zu haben.“	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies begründet sich darin, dass zur Erreichung einer mit EU-Recht konformen nationalen Sicherung von EU-Schutzgebieten Regelungen festzulegen sind, die hinreichend bestimmt und geeignet sind, um derartige Gebiete langfristig zu erhalten ⁸ .
36	Landkreis Wesermarsch - Fachdienst 68 - Untere Wasserbehörde	
	„gegen den Entwurf der Verordnung (Text und Karten) und der dazugehörigen Begründung zum LSG ‚Gellener Polder und Fährbucht‘ bestehen seitens der unteren Wasserbehörde keine Bedenken.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
37	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
	„Seitens des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände erhoben. Anregungen und Hinweise sind ebenfalls nicht vorzubringen.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

⁸ § 32 Abs. 3 BNatSchG: „(3) Die Schutzzerklärung bestimmt den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen. Es soll dargestellt werden, ob prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten zu schützen sind. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Weiter gehende Schutzvorschriften bleiben unberührt.“

38	Landwirtschaftskammer Niedersachsen - Bezirksstelle Oldenburg-Nord	
	„Nach unserem Kenntnisstand nutzen ca. 20 unterschiedliche Bewirtschafter auf einer LF von insgesamt ca. 420 ha die Flächen im potenziellen LSG ‚Gellener Polder und Fährbucht‘ mit einem jeweiligen Flächenumfang von 4 bis 80 ha und mit einem Anteil von 5 bis 80 % ihrer Betriebsflächen.“	Die Anmerkungen werden zu Kenntnis genommen.
	„Die Hälfte der Betriebe kommt aus Elsfleth und diese haben teilweise die Hofstandorte im Nahbereich zum künftigen Schutzgebiet, sodass viele Flächen auch als hofnahe Milchviehweiden genutzt werden. Dieses sind prioritäre Flächen für die Landwirtschaft und sollten daher, wie auch die anderen Flächen, durch bestimmte Verbote (§ 3 z. B. Nr. 9 und 10) und durch Einschränkungen bei den Freistellungen (§ 4 Abs. 2 Seite 2 von 3 Ziffern 7 g, h, und i)]) in ihrer Bewirtschaftung nicht eingeschränkt werden.“	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies begründet sich darin, dass bereits einige Flächen, die sich in der unmittelbaren Nähe bewirtschafteter Hofstellen befinden, von der Regulierung der Beweidungsdichte ausgenommen wurden (§ 4 Abs. 2 Nr. 7i). Ferner begründet sich die ausbleibende Anpassung der Verordnung darin, dass insbesondere für besonders betroffene Höfe die Möglichkeit der Bewirtschaftungskonzepte geschaffen wurde (§ 4 Abs. 2 Nr. 7j), um den Gebietsschutz mit der Landwirtschaft zu vereinen.
	„Im Übrigen würden diese Einschränkungen nicht zu Ausgleichszahlungen über den Erschwernisausgleich führen (nur in NSG). Daher sollten die genannten Punkte am besten entfallen. Über gezielte Angebote über den Vertragsnaturschutz sollten die Landbewirtschafter für freiwillige Maßnahmen gewonnen werden, die die gleiche Zielrichtung (Schutzzweck) verfolgen, wie im Verordnungstext aufgeführt. Durch zeitnah aufgestellte Managementpläne könnte dieser Prozess beschleunigt werden.“	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies begründet sich darin, dass zur Erreichung einer mit EU-Recht konformen nationalen Sicherung von EU-Schutzgebieten Regelungen festzulegen sind, die hinreichend bestimmt und geeignet sind, um derartige Gebiete langfristig zu erhalten ⁹ . Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass Managementpläne keinen hinreichend konkreten und wirksamen Verordnungsinhalt ersetzen, da diese im Gegensatz zu Schutzgebietsverordnungen nicht dritt- sondern ausschließlich behördenverbindlich sind.
	„Zu strikt aufgeführte Reglementierungen verbauen die Möglichkeit an bestimmte Programme, ökologische Regelungen oder Agrarumweltmaßnahmen teilzunehmen, dieses würde im Endeffekt für	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß fachlicher Einschätzung des MU und des ML vom 20.06.2024, bezugnehmend auf eine Anfrage der zuständigen Naturschutzbehörde,

⁹ § 32 Abs. 3 S. 3 BNatSchG: „Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird.“

	<p>die aktiven Landbewirtschafter im LSG Einkommenseinbußen bedeuten, die zu einer verringerten Akzeptanz des LSG führen könnten.“</p>	<p>soll eine Bewilligung der Programme GN 1 und GN 2 mit der LSG-VO nicht kompatibel sein, während eine Bewilligung der Programme NG GL und GN 4 nach Inkrafttreten der LSG-VO möglich sein soll.</p> <p>Laut telefonischer Auskunft der LWK vom 06.06.2024 soll zudem eine Inanspruchnahme der WieVoSch¹⁰ bei Inkrafttreten der LSG-VO weiterhin, gegebenenfalls teilweise unter Abzügen, möglich sein. Dies begründe sich, so die LWK, darin, dass die WieVoSch unter anderem dem Wiesenvogelschutz in EU-VSG dienen solle.</p>
	<p>„Die übrigen landwirtschaftlichen Betriebe, die Flächen im Gebiet bewirtschaften, verteilen sich auf fünf weitere Kommunen und haben ihre Betriebsstandorte teilweise sehr weit entfernt vom geplanten LSG.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>„Das Grünland dominiert auf 71 % der Flächen. Bei den landwirtschaftlichen Betrieben, die in diesem Raum Landnutzer sind, handelt es sich daher um Futterbaubetriebe, die vorrangig Milchviehhaltung mit entsprechender Nachzucht und Rindfleischerzeugung betreiben.</p> <p>Die derzeitige und standortangepasste künftige Ackernutzung hat für diese Betriebe im geplanten LSG dennoch mit ca. 120 ha (29 % der Fläche) eine Bedeutung.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Grünlandanteil beträgt, gemäß Kenntnisstand der zuständigen Naturschutzbehörde, bezogen auf die Gesamtfläche des LSG und nicht auf die landwirtschaftliche Nutzfläche im LSG, etwa 67 %, während der Ackeranteil in Bezug auf die Gesamtfläche des LSG rund 22 % beträgt.</p>
	<p>„Auf dem Acker wird vorwiegend Mais angebaut, was sich aufgrund der Fruchtwechselforgaben (GAP, GLÖZ) auf Teilen der Ackerflächen ändern könnte. Der hohe Anteil an Ackerflächen und die vorhandenen Maisflächen führen zu dem gewünschten Nutzungsmosaik im LSG ‚Gellener Polder und Fährbucht‘, und ein wechselnder Ackerflächenanteil führt nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der aktuell überwiegende Anbau von Mais auf den Ackerflächen im LSG kann bestätigt werden. Kiebitze nutzen Maisäcker mitunter als Ersatzhabitate zur Brut, da die Maispflanzen, im Vergleich zu den Gräsern auf Intensivgrünlandflächen, erst zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr für den Kiebitz eine zu große Höhe aufweisen.</p>

¹⁰ WieVoSch = Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Gelege- und Kükenschutzes von Wiesenvögeln auf Grünlandflächen in Niedersachsen (Richtlinie Wiesenvogelschutz Grünland – WieVoSch); Erl. d. MU v. 09.04.2024 – Ref61-04011/008/100 –; Niedersächsisches Ministerialblatt; 74. (79.) Jahrgang; Hannover, den 18. April 2024; Nummer 179

<p>„Grünlandumwandlungen sind ausdrücklich auch in Zukunft im LSG-Gebiet bei entsprechenden fachlichen und standörtlichen Voraussetzungen zu akzeptieren, daher sollte § 3 Absatz 9 entfallen.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies begründet sich darin, dass gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7d der Verordnung Grünlandumwandlungen unter gewissen Voraussetzungen und mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig sind. Ein Verzicht auf das grundsätzliche Verbot ist jedoch nicht möglich, da die Freistellung aus § 4 Abs. 2 Nr. 7d nur für Landwirte jedoch nicht für andere Landeigentümer oder Nutzergruppen gilt, welche somit ohne die Regelung gemäß § 3 Nr. 9 jederzeit Grünland umwandeln könnten. Da Landwirte, die keine Direktzahlungen aus der GAP in Anspruch nehmen, nicht an die entsprechenden Regelungen (z. B. GLÖZ 9) in Bezug auf Grünlandumwandlungen gebunden sind, ist das allgemeine Verbot gemäß § 3 Nr. 9 erforderlich.</p> <p>Ferner ist insbesondere Grünland für die im Gebiet vorkommenden wertgebenden sowie die weiteren maßgeblichen Vogelarten von besonderer Bedeutung, weshalb es dieses Verbotes bedarf.</p>
<p>„Die für die Unterhaltungsverbände praktikable ordnungsgemäße Unterhaltung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der bestehenden Wege ist in diesem immer wieder für Überschwemmungen bereitstehendem Gebiet sehr wichtig. Die Vorgaben müssen daher mit der bisherigen Praxis der Instandhaltungsmöglichkeiten übereinstimmen, die Hinweise der Moorriem-Ohmsteder Sielacht sind dahingehend zu beachten.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise der Moorriem-Ohmsteder Sielacht (Lfd.-Nr. 21) wurden im Rahmen der Synopse beachtet.</p>
<p>„§ 3 (16): Neben der Sicherung von Erweiterungsmöglichkeiten an den Hofstandorten ist es für die Landwirtschaft elementar, zukünftig Straßen und Wege zu unterhalten, auszubauen oder neu anzulegen, um die Flächen unter Berücksichtigung der heutigen Anforderungen an die landwirtschaftlichen Fahrzeuge und Maschinen in angemessener Zeit erreichen zu können. Daher sollte dieses Verbot besser gestrichen und unter Freistellungen mit Zustimmungsvorbehalt aufgeführt werden, sodass die aufgeführten Maßnahmen ermöglicht werden können.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird an dieser Stelle auf die Freistellung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 15 der Verordnung verwiesen, welche sich unter anderem mit der Unterhaltung, Instandsetzung und Sanierung von Straßen und Wegen befasst.</p>

	<p>„Viele landwirtschaftliche Betriebe mit Nutzflächen im zukünftigen LSG-Gebiet haben in der Vergangenheit zur Entwicklung ihrer Unternehmen hohe Investitionen getätigt, die zu der heutigen Betriebsausstattung und dem entsprechenden Leistungsvermögen geführt haben. Diese Entwicklungsschritte sind im Vertrauen auf weitere zukünftige Anschlussinvestitionen getätigt worden. Alternative Produktionsmöglichkeiten stehen nur sehr beschränkt zur Verfügung. Aufgrund der Funktionen dieser Betriebe für die Kulturlandschaft und ihrer entsprechenden Wirkung für die naturschutzfachlichen Ziele ist es unerlässlich grundsätzlich Betriebserweiterungen in den Gebieten auch zukünftig zu gewährleisten. Nur wenn sich die örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe weiterhin entsprechend der markt- und agrarpolitischen Rahmenbedingungen und der betriebswirtschaftlichen Belange leistungsfähig entwickeln können, ist die Sicherstellung einer nachhaltigen Bewirtschaftung in bisheriger Form möglich.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bezüglich möglicher Betriebserweiterungen in das LSG hinein wird an dieser Stelle auf § 5 der Verordnung verwiesen, welche die Beantragung einer Befreiung regelt. Betriebserweiterungen in das LSG sollten jedoch aus naturschutzfachlicher Sicht die letzte Option darstellen, um das Gebiet nicht zu schädigen / zu stören.</p>
39	<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)</p>	
	<p>E-Mail zur Stellungnahme</p>	
	<p>„Das betreffende LSG dient der rechtlichen Sicherung eines Teilgebietes des Natura 2000-Gebiets V11, das insbesondere für wiesenbrütende Limikolen als EU-Vogelschutzgebiet ausgewiesen worden sind. Wie in der Präambel zur Schutzgebietsverordnung treffend beschrieben, dient die Ausweisung des in Rede stehenden LSG der Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie und soll damit seinen bestmöglichen Beitrag zur Sicherung langfristig überlebensfähiger Bestände der für das Teilgebiet des V11 signifikanten Vogelarten leisten.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>„Das V11 stellt dabei in Niedersachsen ein wichtiges binnenländisches Brutgebiet für wiesenbrütende Limikolen, insbesondere für die Arten Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenkel und Brachvogel dar, die neben einigen weiteren Arten auch ausschlaggebend für die Meldung des Gebiets an die EU gewesen sind. Das Land Niedersachsen hat im gesamtdeutschen Kontext eine sehr hohe Verantwortung für die Sicherung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der vorgenannten Brutvogelgilde.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>„Vor dem Hintergrund des mit Mahnschreiben der EU-Kommission vom 13.03.2024 gegen Deutschland eingeleiteten Vertragsverletzungsverfahrens wegen unzureichender Umsetzung der Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie ist es aus fachbehördlicher Sicht mehr denn je unerlässlich, bei der rechtlichen Sicherung alle auf diesem Wege zur Verfügung stehenden Mittel, unter angemessener Berücksichtigung der Interessen von Eigentümern und Nutzern im Schutzgebiet, auch auszuschöpfen. Die Regelungen einer Schutzgebietsverordnung müssen zumindest die Einhaltung des Verschlechterungsverbot gewährlernen.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>„[...] Die Uferschnepfe steht dabei als Leitart stellvertretend für eine Vielzahl wiesenbrütender Limikolen, die im V11 zu den wertbestimmenden Arten zählen. Damit steht das EU-VSG V11 neben anderen im besonderen Fokus der durch die EU-KOM deutlich gemachten Missstände. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kommission die vogelschutzbezogenen Regelungen in einigen von ihr geprüften, bereits bestehenden Schutzgebietsverordnungen ausdrücklich als unzureichend bewertet hat. Vor diesem Hintergrund wäre es nicht zielführend, weitere Verordnungen mit aus hiesiger Sicht ebenfalls unzureichenden Bestimmungen in Kraft zu setzen.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Stellungnahme</p>	
<p>„1. Allgemeine Anmerkungen a) Wahl der Schutzgebietskategorie Die gewählte Schutzgebietskategorie des Landschaftsschutzgebietes ist aus hiesiger Sicht für den betreffenden Teil des EU-Vogelschutzgebiet V11 ‚Hunteniederung‘ mit seinen vielfältigen Schutzerfordernissen nicht geeignet.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies begründet sich unter anderem in den nachfolgenden Aspekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde ist die Wahl eines LSG als Schutzkategorie angemessen, da das Gebiet neben den Vogelarten gemäß des Standarddatenbogens insbesondere

<ul style="list-style-type: none"> - Im LSG sind Handlungen nur dann verboten, wenn diese ‚den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen‘ (§ 26 Abs. 2 BNatSchG). Dagegen beziehen sich die Verbotsregelungen in NSG [...] umfassend auf das gesamte Gebiet ([...] § 23 Abs. 2 BNatSchG), was der strengeren Erheblichkeitsschwelle der Natura 2000-Richtlinien entspricht. Es ist gemeinschaftsrechtlich zwingend, dass die Schutzgebietsverordnung den günstigen Erhaltungszustand der einbezogenen Natura 2000-Schutzgegenstände wahrt, soweit ihr das möglich ist. [...] - Die Schutzkategorie sollte den inhaltlichen Festsetzungen entsprechen, d.h. der Verordnungsgeber ist grundsätzlich zur Wahl der angemessenen Schutzkategorie verpflichtet, die sich aus den gebietsbezogenen Gegebenheiten, und damit aus der Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit und den angestrebten Schutzziele ergibt [...]. - Das Verschlechterungsverbot der FFH-Richtlinie bezieht sich auch auf Einwirkungen, die von außen in das Gebiet hineinwirken [...]. Regelungen in Bezug auf Wirkungen von außen sind mit dem Instrument der LSG-Verordnung aber nicht möglich. Es wäre also zur Erreichung der erforderlichen Rechtssicherheit nach unserer Auffassung eine Vergrößerung des LSG um eine umfangreiche Pufferzone notwendig, damit solche Beeinträchtigungen von außen in das eigentliche Gebiet ausgeschlossen werden können.“ 	<p>aufgrund seiner landschaftlichen Schönheit schutzwürdig und schutzbedürftig ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Schutz vor negativen Einwirkungen aus der Umgebung, etwa durch die potenzielle Errichtung von Windkraftanlagen, ergibt sich durch die durchzuführende FFH-Verträglichkeitsprüfung im Rahmen entsprechender Vorhaben, die unabhängig von der auf nationaler Ebene zur Sicherung gewählte Schutzgebietskategorie notwendig ist.
<p>„Außerdem werden die weiteren Teile des EU-VSG als NSGs (NSG ‚Bornhorster Huntewiesen‘ und NSG ‚Moorhauser Polder‘) gesichert, so dass ich auch vor dem Hintergrund, dass im gesamten europäischen Schutzgebiet nahezu identische Erhaltungsziele festgelegt werden und demnach gleiche Schutzerfordernisse bestehen, dringend anrege, den betreffenden Teil des EU-VSG ebenfalls als Naturschutzgebiet gem. § 23 BNatSchG zu sichern.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies begründet sich neben den bereits unter den vorangegangenen Punkten genannten Aspekten darin, dass auch in anderen EU-VSG mitunter NSG und LSG zusammen zur Sicherung des Gesamtgebiets verwendet werden (vgl. V27 mit dem NSG und dem LSG „Unterwesermarsch“). Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch</p>

		das LSG „Untere Hunte“ bereits Teile des EU-VSG V11 als LSG gesichert wurden.
	„Dadurch könnte auch der Erschwernisausgleich bei den sich aus dem Schutzzweck ableitenden Einschränkungen der Flächenbewirtschaftung in Anspruch genommen werden.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Hieraus ergeben sich keine Änderungen, da der Erschwernisausgleich aus Sicht der Vertreter der Landwirtschaft keinen adäquaten Ausgleich für die entstehende Erschwernis durch eine NSG-Verordnung darstellen soll.
	„b) Hinweis auf die Durchführung einer SUP nach Art. 3 Abs. 2 lit. b SUP-Richtlinie: Mit Erlass vom 25.05.2023 wird bei Aufstellung einer Schutzgebietsverordnung mit Freistellungsregelungen die Durchführung einer SUP für diese geplanten Freistellungsregelungen empfohlen. In dem vorliegenden Verordnungsentwurf wurden mehrere Freistellungsregelungen vorgesehen, bei denen es ganz eindeutig ist, dass diese nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür notwendig sind (s. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 FFH-Richtlinie i. V. m. Art. 3 Abs. 2 lit. b SUP-Richtlinie), bzw. sind auch solche enthalten, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes führen können (Mahdzeitpunkt, Grünlandumbruch, Düngung, über das notwendige Maß hinausgehende, fischereiliche Nutzung) <u>Vor diesem Hintergrund möchte ich nochmal deutlich auf die Empfehlung des MU zur Durchführung einer SUP hinweisen.</u> “	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Durchführung einer SUP durch das MU im Rahmen einer Besprechung des NLT mit den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise am 23.05.2024 ausschließlich empfohlen wurde, sofern hierfür die erforderlichen personellen und zeitlichen Kapazitäten vorlägen. Da die Sicherung der bisher nicht (ausreichend) gesicherten EU-VSG in Niedersachsen gemäß eines Erlasses des MU aus Mai 2023 bis Ende 2024 abzuschließen ist, lagen im Rahmen des vorliegenden Schutzgebietsverfahrens weder die zeitlichen noch die personellen Ressourcen zur Durchführung einer SUP vor.
	„2. Zur Präambel In der Präambel der Verordnung wird ausgeführt, dass die Verordnung der ‚Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie‘ diene und die ‚Ausweisung als LSG die ‚Sicherung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertbestimmenden Brut- und Gastvogelarten und der weiteren für das Gebiet maßgeblichen Vogelarten des EU-VSG V11 ‚Hunteniederung‘‘ zum Zwecke habe. Bereits im nächsten Absatz wird dies jedoch	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus jedoch nicht, da eine landwirtschaftliche Nutzung für den Erhalt der Wiesen und Weiden im Gebiet existenziell ist. Die Intensität der Bewirtschaftung wurde hierbei in der Präambel bewusst nicht genauer definiert, da durch verschiedene

<p>relativiert, indem die ‚traditionelle Nutzung der Wiesen und Weiden‘ als für die Erreichung der v. g. naturschutzfachlichen Ziele bedeutend eingestuft wird, weswegen ‚den landwirtschaftlichen Erfordernissen in dieser Verordnung besondere Rechnung getragen‘ werde.</p> <p>Allerdings besaß die Hunte und ihre Niederung schon lange vor der landwirtschaftlichen Innutzungnahme eine große – vermutlich größere als heute – Bedeutung für an Sumpf- und Niederungslebensräume angepasste Vogelarten [...]. Die landwirtschaftliche Nutzung der Niederung als Mähwiesen und Weiden existiert zwar bereits seit längerem und kann damit durchaus als ‚traditionell‘ bezeichnet werden kann, die heutigen Bewirtschaftungsmethoden sind jedoch alles andere als traditionell. Bis in die 1970er Jahre hinein war die Form der Grünlandbewirtschaftung örtlich noch ‚wiesenvogelgerecht‘ und bildete die Grundlage dafür, dass das in Rede stehende Gebiet 1983 zum EU-Vogelschutzgebiet erklärt wurde. [...]</p> <p>Eine landwirtschaftliche Nutzung ist unabdingbar für die Existenz von Mähwiesen und Weiden im Gebiet. Im Hinblick auf die Vorkommen von wertbestimmenden Vogelarten aus der Gilde der Wiesenvögel ist es allerdings gerade die Landnutzung mit ihren heutigen Bedürfnissen bzw. ihrer heutigen Intensität, die die Hauptursache für deren Rückgang in der Hunteniederung ist. Die Formulierung in der Präambel untergräbt somit von vornherein die angestrebten naturschutzfachlichen Ziele, denn Intensivlandwirtschaft [...] und Wiesenvogelschutz auf ein und derselben Fläche sind unvereinbar.“</p>	<p>Arten/Artengruppen unterschiedliche Ansprüche an die Nutzflächen gestellt werden.</p>
<p>„Hinweise zu § 4 Freistellungen Abs. (2) Zu § 4 Abs. (2) Nr. 7 lit. a) Das Ausbringen von Gülle mittels emissionsarmer Methoden, z. B. Schleppschuh- oder Injektionsverfahren, ist in der Zeit vom 20.03. bis 01.06. freigestellt, also auch in der hohen Brutzeit aller bodenbrütender Wiesenvogelarten. Damit würden alle Gelege entweder unmittelbar zerstört oder fingerdick mit Gülle bedeckt, die auf den Flächen</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt, indem die genannten Beispiele verbotener Handlungen während des zeitweisen Verbots einer maschinellen Bewirtschaftung des Dauergrünlandes in der Verordnung noch einmal konkretisierend um die Ausbringung von Gülle ergänzt wird, auch wenn dies durch die Vertreter der Landwirtschaft bereits als verbotene Handlung aufgefasst wurde.</p>

<p>befindlichen Küken würden überfahren oder verletzt. Der mehrfach in der VO genannte Termin des 20.03. (gilt auch für Nr. 7 f & g), ab dem die landwirtschaftliche Bewirtschaftung z. T. eingeschränkt / untersagt wird, entspricht nicht der bisherigen und zukünftigen niedersächsischen Strategie zum Wiesenvogelschutz. Die Begründung für die Wahl dieses Termines ist naturschutzfachlich nicht nachvollziehbar [...]. Die Daten aus dem Gelege- und Kükenschutzprojekt in dem Bereich des LSG (W. Eikhorst) zeigen zwar, dass die ersten (Kiebitz-)Gelege i. d. R. Ende März gefunden werden, jedoch beginnt die Balz- & Paarungsphase mit der Anlage von Nestmulden und die Eiablagephase (beim Kiebitz) deutlich früher. Nach den ‚Fachlichen Standards für Wiesenvogel - Schutzmaßnahmen (Gelege- und Kükenschutz) in Bremen und Niedersachsen‘ von 2016 und dem im Rahmen des Niedersächsischen Weges derzeit in Erarbeitung befindlichen Nds. Wiesenvogelschutzprogramms und der vereinbarten Neuausrichtung des Gelege- und Kükenschutzes ist ein Verzicht der Bewirtschaftung nach dem 15.03. zum Schutz der Brutflächen notwendig.</p> <p>Naturschutzfachliche Änderung: <i>In der Zeit vom 15.03. bis 15.06. ist das Ausbringen von Gülle verboten. Eine frühere Bewirtschaftung kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden, frühestens jedoch ab dem 01.06. eines jeden Jahres, wenn kein Brut- und Aufzuchtgeschehen auf einer als Einheit bewirtschafteten Fläche durch ornithologisch fachkundiges Personal festgestellt werden kann.“</i></p>	
<p>„Zu § 4 Abs. (2) Nr. 7 lit. d) Zwar ist die Umwandlung von Dauergrünland in eine andere Nutzungsform gemäß § 3 (9) verboten, unter § 4 Abs. (2) Nr. 7. (d) wird sie jedoch für zulässig erklärt, so die zuständige Naturschutzbehörde dem zuvor zugestimmt hat und sofern durch die Umwandlung der Dauergrünlandanteil von 65 % im gesamten geplanten LSG nicht unterschritten wird. Eine derartige Klausel in einer LSG-Verordnung mit</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies begründet sich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Regelung unterliegt einem Zustimmungsvorbehalt seitens der zuständigen Naturschutzbehörde, weshalb ein beliebiges Umwandeln von Grünland in Acker nicht möglich ist und auch

<p>Fokus auf Wiesenvogelschutz wird dem Schutzziel nicht gerecht. Stattdessen muss es Ziel sein, den Anteil von artenreichem Feuchtgrünland im Gebiet wieder zu erhöhen!</p> <p>Zudem wird außer Acht gelassen, dass der Gellener Polder seit langem ein durch Rechtsverordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet (aktuell WHG, §76, Absatz 1) ist. In einem solchen ist die Umwandlung von Grünland in Ackerland prinzipiell unzulässig, damit im Falle eines Hochwassers Bodenabschwemmungen vermieden werden. Bereits bestehende, einzelne Ackerflächen im Gellener Polder (insgesamt 17,5 ha; Ermittlung 16.05.2024) waren in unzulässiger Weise durch Grünlandumbruch entstanden. Diese dürfte es dort insofern gar nicht (mehr) geben, nähme man WHG, § 78a, ‚Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete‘ ernst (s. a. BNatSchG, § 5 [2]).</p> <p>Entsprechend der Ausführungen im Entwurf der LSG-VO könnten im entsprechenden Teil des EU-Vogelschutzgebiets so viel Grünländereien in Ackerflächen umgewandelt werden, bis deren Anteil 35 % beträgt. <u>Zumindest wird dies über die angeführte 65 %-Regelung so nahegelegt.</u> Auch wird hierüber angedeutet, dass eine Zustimmung erteilt wird, sofern der Dauergrünlandanteil im LSG nicht unter 65 % sinkt. <u>Diese prozentuale Angabe ist nicht nur verwirrend sondern auch unsinnig,</u> da im zweiten Satz ausgeführt wird, dass eine Nutzungsänderung nur möglich ist, wenn die neue Grünlandfläche an anderer Stelle im Schutzgebiet geschaffen wird. Dadurch dürfte sich an den aktuellen Anteilen Grünland und Acker in der Bilanz ohnehin nichts verändern.</p> <p>Zum Vergleich: der heutige Anteil liegt dort laut Auswertung der Antragsdaten 2024 des SLA bei rd. 27 % (bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche). Jede weitere umgebrochene Grünlandfläche (ohne Flächenausgleich in gleich- oder höherwertiger Qualität und Größe) stünde für Wiesenvögel als Brut- und Aufzuchtlebensraum nicht mehr zu Verfügung. Und selbst wenn heute</p>	<p>das Grünlandumbruchverbot im Überschwemmungsgebiet „Gellener Polder“ beachtet wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in der LSG-VO genannten 65 % Grünlandfläche beziehen sich nicht auf den Anteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche, sondern auf den Anteil an der Gesamtfläche des LSG. Dieser Flächenanteil liegt momentan bei etwa 67 %. - Da landwirtschaftliche Flächen eines Eigentümers selten exakt dieselbe Größe aufweisen, ist die Prozentangabe in Verbindung mit dem Flächentausch im LSG erforderlich. So ist es auch möglich, bei minimalen Flächengrößendifferenzen Flächen zu tauschen. Andernfalls entstünden mitunter landwirtschaftlich nicht mehr nutzbare Kleinstflächen, die dann verwildern und Prädatoren dadurch Deckung bieten könnten. - Eine weitere Zunahme der Ackerflächen im LSG wird durch die Regelung unterbunden. Eine Reduzierung der Ackerflächen im Gebiet kann aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde ausschließlich auf freiwilliger Basis oder durch öffentliche Flächenkäufe erfolgen, da eine Entfernung von Ackerflächen für die betreffenden Landwirte, aufgrund der erheblichen finanziellen Wertdifferenz zwischen Acker- und Grünlandflächen, eine erhebliche wirtschaftliche Einbuße bedeuten würde. - Die Erreichung einer gleichwertigen Habitatqualität, liegt in der Verantwortung des jeweiligen Landwirtes. - Eine Zustimmung wird entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen ausschließlich dann gewährt, wenn eine Verschlechterung des Gebietes ausgeschlossen ist. - Eine entsprechende Nutzungsänderung kann aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde durchaus positive Effekte für das Gebiet aufweisen, wenn dadurch beispielsweise weiterhin eine Bewirtschaftung der Flächen im Gebiet gewährleistet und eine Nutzungsaufgabe verhindert werden kann.
--	---

<p>Kiebitze auf Äckern nisten (auf der Fläche des geplanten LSG im Jahr 2018 z. B. bei 25 von 54 Paaren der Fall), ist dies nicht als Argument ‚pro Acker‘ geeignet, da Äcker als Brutorte reale ‚ökologische Fallen‘ darstellen und ihre Nutzung lediglich Ausdruck einer viel zu intensiven Entwässerung und Bewirtschaftung der umgebenden Grünländereien ist, welche diese unbesiedelbar gemacht hat.</p> <p>Ein Vergleich mit den im SDB angeführten Flächenanteilen von (Feucht-)Grünland- und Ackerkomplexen zum Zeitpunkt der Meldung verdeutlicht nochmal, dass sich das Verhältnis von Acker zu Grünland in den letzten 20 Jahren ohnehin bereits stark zu Ungunsten des Grünlands verändert hat. Da diese Entwicklung sich deutlich in einem Rückgang der Wiesenvogelpopulationen widerspiegelt, müssen hier seitens der zuständigen UNB alle Möglichkeiten wahrgenommen werden, einer weiteren Verschlechterung der Habitatgröße und -qualität entgegenzuwirken.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird auch die Erweiterung in § 4 Abs. 2 Nr. 7 lit. (d), die besagt, dass vorhandene Strukturelemente in gleichwertiger Habitatqualität erhalten (eine Blänke auf einer Ackerfläche?) oder wiederhergestellt werden müssten, keine Abhilfe schaffen können, da wohl kaum davon ausgegangen werden kann, dass diese Strukturen auf einer ehemaligen Ackerfläche kurzfristig eine vergleichbare Habitatqualität zur Verfügung stellen können (deutlich abweichende abiotische Verhältnisse, verändertes Bodengefüge, hoher Trophiestatus).</p> <p>Ein Tausch des Grünland- und Ackerstatus innerhalb des Schutzgebietes müsste zumindest derart unter einen Zustimmungsvorbehalt gestellt werden, dass ganz eindeutig klar wird, dass die Zustimmung nur erteilt werden kann, soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind. Ansonst ist</p>	
--	--

<p>eine solche Regelung zum Grünlandumbruch im Schutzgebiet rechtlich unzulässig.</p> <p>Allerdings läuft aus fachbehördlicher Sicht eine Aufweichung des Grünlandumbruchverbots allgemein den Schutz- und Erhaltungszielen in Wiesenvogellebensräumen in EU-Vogelschutzgebieten in außergewöhnlicher Weise zuwider.</p> <p>Naturschutzfachlich erforderliche Änderung: <i>Streichung des gesamten Abschnitts“</i></p>	
<p>„Zu § 4 Abs. (2) Nr. 7 lit. e) Die Reparatur von Flurschäden sollte ebenso wie alle anderen Arbeitsschritte bei der Grünlandbewirtschaftung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit vorgenommen werden (Ausnahme mind. der Zeitspanne vom 15.03. bis 15.06. eines jeden Jahres). <i>Eine frühere Bewirtschaftung/ Reparatur von Flurschäden kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden, frühestens jedoch ab dem 01.06. eines jeden Jahres, wenn kein Brut- und Aufzuchtgeschehen auf einer als Einheit bewirtschafteten Fläche durch ornithologisch fachkundiges Personal festgestellt werden kann.“</i></p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Formulierung wird wie folgt lauten: „Eine Reparatur entstandener Flurschäden auf das vor der Entstehung des Schadens vorliegende Niveau ist binnen eines Jahres nach der Entstehung des Schadens und ausschließlich außerhalb der Zeit vom 20.03. bis zur ersten (erneuten) maschinellen Bewirtschaftung, mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde auch im Verbotszeitraum, freigestellt.“</p>
<p>„Zu § 4 Abs. (2) Nr. 7 lit. g) und h) Freigestellt wird das Walzen, Schleppen, Striegeln oder andere maschinelle Bewirtschaftung sowie die Mahd von Dauergrünland ab dem 11.05. eines Jahres.</p> <p>Zu diesem Zeitpunkt ist das Brut- und Jungenaufzuchtgeschehen bei vielen Wiesenvögeln allerdings noch in vollem Gange, wie auch die Daten aus dem Gelege- und Kükenschutzprojekt in dem durch die VO betreffendem Gebiet [...] belegen. Die Begründung des Termines, dass bis zum 10.05. die Gelege / Nester der Wiesenlimikolen i. d. R. bekannt sind und danach ein Aussparen der Nester, auch zur Vermeidung eines Verstoßes gegen den besonderen Artenschutz im Sinne des § 44 BNatSchG, bei der Mahd oder einer anderen landwirtschaftlichen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde handelt es sich bei einer Schutzstreifenbreite von jeweils 1,5 m um ausreichend dimensionierte Schutzstreifen. Eine Anpassung der Schutzstreifenbreite würde derartig große Nutzungseinschränkungen für die Landwirtschaft darstellen, dass von einer ausbleibenden Bewirtschaftung dieser Streifen auszugehen ist. Eine Verlängerung der Bewirtschaftungsruhe wird von der zuständigen Naturschutzbehörde als nicht erforderlich angesehen, da langfristig eine Betreuung des Gebiets vorgesehen ist, durch die ein entsprechendes Auffinden der Nester ermöglicht werden soll. Die Wahl eines späteren Mahdtermins würde zudem mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit dazu</p>

<p>Nutzung realisierbar ist, kann demnach nicht gefolgt werden. Bis auf einige früh mit der Brut begonnene Kiebitze dürfte noch bei kaum einer Art mit zu schneller Flucht befähigten, geschweige denn flüggen, Jungvögeln zu rechnen sein. So liegt der Hauptschlupfzeit der über das Gelege- und Kükenschutzprojekt festgestellten Gelege zwischen Ende April und Mitte Mai. Damit könnten sämtliche Küken und alle nicht gefundenen Gelege der Mahd zum Opfer fallen, selbst wenn diese von innen nach außen etc. durchgeführt würde. Ohnehin folgen viele Wiesenvogelküken ihrem natürlichen Schutzinstinkt, indem sie ihrer Tarnung vertrauen und sich flach auf den Boden drücken, anstatt zu fliehen.</p> <p>Praktizierter Standard für eine frühestmögliche Mahd in Wiesenvogelgebieten ist daher der 15.06., fachlich erforderlich ist der 01.07. Jede Festlegung auf einen davorliegenden Mahdtermin wirkt – sofern keine intensive Verfolgung des Brutgeschehens und Freigabe unbesiedelter Flächen durch eine ornithologische Gebietsbetreuung gewährleistet ist – dem Wiesenvogelschutz entgegen; eine Einhaltung des Verschlechterungsverbots kann mit diesem Termin nicht sichergestellt werden. Ein Schutzstreifen mit der Mindestbreite von 1,50 m ist zudem absolut unzureichend, um Küken als Rückzugsraum zu dienen. Nach den ‚Fachlichen Standards für Wiesenvogelschutzmaßnahme (Gelege- und Kükenschutz) in Bremen und Niedersachsen‘ von 2016 sollten Fluchtstreifen eine Mindestbreite von 5 m haben. Die im Zuge des Niedersächsischen Weges vereinbarte Neuausrichtung des Gelege- und Kükenschutzes sieht nach RL ‚WieVoSch‘ für Schutzstreifen im Grünland eine Mindestgröße von 10 % der Fläche vor.</p> <p>An dieser Stelle wird nochmals darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des EuGH (so bereits Urt. v. 2.8.1993 – C-355/90) die Schutzgebietserklärungen alle notwendigen Schutzmaßnahmen zum Erhalt des Gebiets (...) sowie gegebenenfalls zur Wiederherstellung</p>	<p>führen, dass einzelne Landwirte die Bewirtschaftung ihrer Flächen im Gebiet aufgeben würden.</p> <p>Mit Sicherheit würde jedoch durch einen späteren Mahdtermin die bisherige erfolgreiche, über viele Jahre aufgebaute gute Zusammenarbeit mit den ortsansässigen Landwirten für den Wiesenvogelschutz zerstört werden, wodurch die Umsetzung von zukünftig in einem Managementplan oder Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern festgelegten Maßnahmen zugunsten des Gebietes und der Erhaltungsgrade der dort vorkommenden Arten in weiten Teilen unmöglich würde.</p>
---	--

<p>genau festlegen (EuGH, Urt. v. 27.2.2003 – C- 415/01). Dies bedeutet auch, dass die in der Schutzgebietsverordnung enthaltenen Ge- und Verbote so ausgestaltet sein müssen, dass sie <u>dem in Art. 6 Abs. 2 FFH-RL festgelegten Verschlechterungsverbot ausreichend Rechnung tragen</u>. Tätigkeiten einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, die sich negativ auf die Schutzgüter des Natura 2000-Gebiets auswirken könnten, <u>sind daher präventiv zu verbieten</u> (EuGH, Urt. v. 13.12.2007 – C418/04). Sie dürfen nur dann zugelassen und durchgeführt werden, wenn eine Überprüfung ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Schutzgebiets ergeben hat. (...) Beinhaltend die Schutzgebietsverordnungen dagegen keine oder nur unzureichend auf die im Gebiet vorhandenen Natura-2000-Schutzgüter ausgerichtete Verbote, so müssen die vorgesehenen Nutzungen immer dann auf ihre ‚Natura-2000-Verträglichkeit‘ hin geprüft werden, wenn Beeinträchtigungen nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.</p> <p>Naturschutzfachliche erforderliche Änderung: <i>Keine Mahd des Dauergrünlandes vor dem 15.06. eines Jahres. Grundsätzlich erfolgt die Mahd von innen nach außen bzw. von einer Seite zur anderen. Eine frühere Bewirtschaftung/Mahd kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden, frühestens jedoch ab dem 01.06. eines jeden Jahres, wenn kein Brut- und Aufzuchtgeschehen auf einer als Einheit bewirtschafteten Fläche durch ornithologisch fachkundiges Personal festgestellt werden kann.“</i></p>	
<p>„Zu § 4 Abs. (2) Nr. 7 lit. i) Die Beweidungsdichte mit Rindern oder Schafen soll 3 Rinder / ha bzw. 1 Großvieheinheit Schafe / ha bis zum 15.05. eines Jahres nicht überschreiten. Untersuchungen haben gezeigt, dass in Gebieten, die dem Schutz von Wiesenvögeln dienen, die Beweidungsdichte mit Rindern keinesfalls 2 Rinder / ha überschreiten darf, damit die Wahrscheinlichkeit für einen Vertritt der am Boden befindlichen Gelege (und Küken) gering</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies begründet sich in den folgenden Punkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine weitere Einschränkung der Beweidung würde dazu führen, dass die Weidenutzung im LSG weitgehend bis vollständig aufgegeben würde, wie es bereits in anderen Schutzgebieten (u. a. NSG „Moorhauser Polder“) der Fall ist. Diese Nutzung ist

<p>bleibt. Alle Beweidungsdichten, die darüber hinaus gehen, gefährden den Schlupf- und Aufzuchterfolg der auf der Fläche befindlichen Wiesenvögel und damit das Ziel ihres Schutzes. Der 15.05. als Datum, bis zu dem eine Beschränkung erfolgt, ist überdies willkürlich gewählt und orientiert sich nicht an den Erfordernissen des Wiesenvogelschutzes. Die Brut- und Aufzuchtzeit für die meisten Arten aus der Gruppe der Wiesenvögel erstreckt sich mindestens bis zum 01.07.</p> <p>Naturschutzfachlich erforderliche Änderung: <i>Die Beweidungsdichte mit Rindern oder Schafen soll 2 Rinder / ha bzw. 1 Großvieheinheit Schafe / ha bis zum 01.07. eines Jahres, mindestens jedoch bis zum 15.06. eines Jahres, nicht überschreiten. Eine höhere Beweidungsdichte kann mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen, frühestens jedoch ab dem 01.06. eines jeden Jahres, wenn es das Brut- und Aufzuchtgeschehen zulässt.“</i></p>	<p>jedoch aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde ausgesprochen wünschenswert für den Erhalt des Gebietes und seiner Arten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die neu erlassene Richtlinie WieVoSch bietet im Rahmen der Sofortmaßnahmen für Landwirte die Möglichkeit, freiwillig zum Schutz von Gelegen und Küken in einem bestimmten Zeitraum die Beweidungsdichte zu reduzieren. Hierbei sind die niederschwelligsten Angebote eine Beweidungsdichte von 4 Weidetieren pro Hektar bis zum 21.06. eines Jahres sowie die Option einer Beweidung mit maximal 3 Weidetieren pro Hektar in der Zeit bis zum 31.05. eines Jahres. Hieraus ergibt sich, dass eine Beweidungsdichte von 3 Tieren pro Hektar auch im Mai offensichtlich mit dem Wiesenvogelschutz kompatibel ist.
<p>„Zu § 4 Abs. (2) r. 7 lit. j) Hier wird letztlich allen, nicht nur den Milchviehbetrieben, im LSG landwirtschaftenden Betrieben bei Konstatierung einer entsprechenden ‚betrieblichen Notwendigkeit‘ und auf Basis eines mit dem Landkreis Wesermarsch abzustimmenden ‚Bewirtschaftungskonzepts‘ ein pauschaler Freibrief in Aussicht gestellt, langfristig von den Beschränkungen sämtlicher Freistellungen unter Nummer 7 der LSG-VO entbunden zu werden. Überdies wird zugesichert, dass für Betriebe dann auch nicht mehr das Verbot, auf Dauergrünland zusätzliche Entwässerungen durchzuführen (§ 3 Nr. 10), gelten müsse, wobei völlig unklar bleibt, wie eine (noch) tiefere Entwässerung von Teilen des Gebiets überhaupt im Rahmen eines Bewirtschaftungskonzept ausgeglichen werden könnte.</p> <p>Damit wäre die gesamte LSG-VO im Hinblick auf die Erfordernisse des Wiesenvogelschutzes im Grunde Makulatur, auch wenn explizit darauf hingewiesen wird, dass das Bewirtschaftungskonzept die Ziele gem. § 2</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies begründet sich in den folgenden Aspekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es handelt sich bei dieser Regelung keineswegs um einen „Freibrief“, der in Aussicht gestellt wird. Vielmehr soll durch individuell abgestimmte Bewirtschaftungskonzepte eine bestmögliche wiesenvogelverträgliche und gleichzeitig für den jeweiligen Landwirt wirtschaftlich tragbare Bewirtschaftung ermöglicht werden, um langfristig ein Nutzungsmosaik zu erschaffen und zu erhalten und das bestehende landwirtschaftliche, freiwillige Engagement bestmöglich zu nutzen. - Zwingend erforderlich für eine Zustimmung zu einem Bewirtschaftungskonzept seitens der zuständigen Naturschutzbehörde ist, dass die Ziele des Schutzzwecks gemäß § 2 der Verordnung absehbar in einem gleichwertigen Umfang erreicht werden. Hierdurch soll beispielsweise die Errichtung von Prädationsschutzzäunen um besonders bedeutende Flächen

<p>„Schutzzweck“ der Verordnung „absehbar und gleichermaßen“ erreichen lassen solle, allerdings auf „andere Art und Weise“. Wie diese andere Art und Weise aussehen soll, wird nicht erläutert. Aus gutem Grund, denn es gibt im Wiesenvogelschutz keine andere Art und Weise als eine angepasste, „wiesenvogelgerechte“ Flächenbewirtschaftung.</p> <p>Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen pauschal zu gestatten, bedeutet für ein Gebiet, in dem der Wasserstand zur Brutzeit ohnehin bei mind. 50 cm unter Flur liegt und welches dem Schutz von Wiesenvögeln dienen soll (die auf möglichst hohe Wasserstände und damit stochebfähige Böden angewiesen sind), die Öffnung für weitergehende Maßnahmen zur Nutzungsintensivierung. Die Gestattung bei „betrieblicher Notwendigkeit“ führt zu einer Aufgabe der Ziele des Wiesenvogelschutzes, für den wiederum flächig angehobene Wasserstände im Landschaftsschutzgebiet zielführend wären.</p> <p>Es steht insofern zu befürchten, dass die vielfach sehr intensive landwirtschaftliche Flächennutzung im Gebiet so fortgeführt werden kann, wie bisher. Das kann nicht das Ziel einer Verordnung sein, die den hoheitlichen Schutz eines EU-Vogelschutzgebietes sicherstellen soll. Die Naturschutzziele werden benannt, aber nicht ernsthaft umgesetzt.</p> <p>Naturschutzfachlich erforderliche Änderung: <i>Streichung des gesamten Abschnitts“</i></p>	<p>ermöglicht werden können, deren Errichtung etwa durch einen geringeren Auflagenumfang an anderer Stelle ausgeglichen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwässerungsmaßnahmen werden nur dann zugelassen, wenn die zuständige Naturschutzbehörde die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck feststellt und ein zwingendes betriebliches Erfordernis nachzuvollziehen ist. In Einzelfällen kann, insbesondere im Zeichen des Klimawandels, nicht ausgeschlossen werden, dass Entwässerungsmaßnahmen langfristig in kleinen Teilbereichen zu bestimmten Zeiten des Jahres erforderlich werden können, weshalb eine Abweichung dann möglich gemacht werden kann. In der Regel werden weitere Entwässerungsmaßnahmen jedoch aus naturschutzfachlichen Gründen nicht Teil von abgestimmten Bewirtschaftungskonzepten sein können.
<p>„Zu § 4 Abs. (2) Nr. 11 Freigestellt wird die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Teiche im Gebiet der gesamten Fährbucht. Bis vor ca. 15 Jahren war die fischereiliche Nutzung in der Fährbucht noch anders geregelt. Dabei war der östlichste Teich („Großer Teich“) als Ergebnis einer jahrzehntewährenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis Wesermarsch, der Flächenbesitzerin [...] MOS und der [...] OAO [...] von der fischereilichen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies begründet sich in den folgenden Aspekten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es handelte sich bei der Vereinbarung um eine privatrechtliche Vereinbarung, die rechtlich nicht mit einer Auflage in einer Verordnung zu vergleichen ist. Eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung durch ein Verbot der Nutzung

<p>Nutzung ausgenommen. Dieser Teich und seine Uferzonen sollten ausschließlich dem Schutz und der Ungestörtheit der dort vorkommenden, brütenden und rastenden Vogelarten dienen.</p> <p>Diese Vereinbarung wurde ‚ohne Not‘ einseitig durch die MOS aufgekündigt, die Betreuung des östlichen Teichs wie auch die des Gesamtgebiets wurde dem Fischereiverein Huntorf e.V. übertragen. [...]</p> <p>Für den Schutz der im dortigen Teilbereich wie auch in der Fährbucht insgesamt vorkommenden Vogelarten wurden bis dato hingegen keine Maßnahmen durchgeführt. [...]</p> <p>Die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Großen Teichs und seiner Ufer ergeben sich aus seiner erwiesenermaßen großen Bedeutung als Rast-, Komfort- und Schlafgewässer sowie als Bruthabitat für die charakteristischen Arten. Die Verlandungsvegetation aus Röhricht, Feuchtgebüsch und Sumpfwaldbeständen ist überwiegend gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. Auch die Störwirkung von Angelsport ist unstrittig und in zahlreichen Studien belegt. [...]</p> <p>Vor diesem Hintergrund erscheint es aus naturschutzfachlicher Sicht erforderlich, den östlichen Teich der Fährbucht wieder aus der fischereilichen Nutzung zu nehmen. Der östliche Teich hat, wie jahrzehntelange Beobachtungsreihen belegen, hohe avifaunistische Bedeutung für Brut- und Gastvögel, die er aber unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen verloren hat. [...]</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung zumindest am großen Teich auf das absolut notwendige Kerngeschäft, die Hege und Pflege des Fischbestandes in dem dafür unbedingt erforderlichen Umfang begrenzt werden. Dies könnte bedeuten, dass dort zeitliche Beschränkungen vorgenommen werden (außerhalb der Brutzeit sowie der Rastperiode) und die fischereiliche</p>	<p>bestimmter Binnengewässer ist gemäß § 1 Abs. 2 Niedersächsisches Fischereigesetz (Nds. FischG) nicht möglich, da das Fischereirecht dem Eigentümer zusteht. Im Gesetz heißt es hierzu wörtlich: „Das Fischereirecht steht dem jeweiligen Eigentümer des Gewässers zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum verbunden und kann nicht Gegenstand besonderer dinglicher Rechte sein.“ Eine Einschränkung der Fischerei an diesem Gewässer kann somit ausschließlich mit Zustimmung der MOS erfolgen, was jedoch seitens der MOS gemäß mündlicher Mitteilung im Rahmen des Verfahrens nicht gewünscht ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durch die neuen Regelungen kommt es zu einer Verbesserung der Situation an den Gewässern der Fährbucht. Da es bereits gegenwärtig wiederholt erforderlich war, dass ein Schwarzangeln durch Fischereivereinsmitglieder unterbunden wird, ist davon auszugehen, dass es zu einer Zunahme des Schwarzangelns in diesem entlegenen Bereich des LSG kommen würde, wenn eine fischereiliche Nutzung offiziell nicht mehr zulässig wäre.
---	--

<p>Nutzung sowie Wahrnehmung der Hegeverpflichtung nur in einem räumlich begrenzten Uferbereich zugelassen werden.</p> <p>Naturschutzfachlich erforderliche Änderung: <i>Freigestellt wird die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Teiche im Bereich der Fährbucht (Anlage 1); die fischereiliche Nutzung des östlichen Teichs („Großer Teich“) erfolgt ausschließlich in der Zeit von ... bis ... sowie nur an dem in der Karte Anlage 2 gekennzeichneten Uferabschnitt xy“</i></p>	
<p>„Zu § 4 Abs. (2) Nr. 11 lit. a) Das Grillen und Lagern gehört nicht zur ordnungsgemäßen fischereilichen Nutzung. Es ist davon auszugehen, dass durch das Entfachen von Feuern sowie Lagern (insbesondere abends und nachts) eine erhebliche Störungswirkung ausgeht, die der bezweckten Beruhigung des Gebietes zum Schutz der Arten zuwiderläuft.</p> <p>Außerdem widerspricht eine Freistellung des Grillens und Lagerns nur für Angler (vgl. §3 Nr.19) dem Grundsatz der Gleichbehandlung (GG Art. 3). Diese häufig von den Angelsportvereinen selbst vorgebrachte Forderung sollte hier dementsprechend zur Anwendung gebracht werden und die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung auf das absolut notwendige Kerngeschäft, <u>die Hege und Pflege des Fischbestandes in dem dafür unbedingt erforderlichen Umfang begrenzt werden.</u></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte sowohl das Lagern und Grillen als auch das Nachtangeln nicht erlaubt sein.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies begründet sich darin, dass das Lagern und Feuermachen aus Sicht der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern es ausschließlich durch die Berechtigten und nur unregelmäßig erfolgt, hilfreich für das Gebiet ist, da dadurch das Schwarzangeln und der illegale Aufenthalt durch unberechtigte Dritte reduziert werden kann, der in der Vergangenheit bereits wiederholt zu Problemen und Störungen geführt hat.</p>
<p>„5. Hinweise zu § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Hier sollten unbedingt die Formulierungen aus der Muster-VO verwendet werden. Die in den §§ 3 und 4 der VO enthaltenen Ge- und Verbote betreffen alle Vogelarten des SDB und nicht nur auf die wertbestimmenden Arten. Ebenso stimmt der Passus in Abs. 2 so nicht, da sich die in § 7 aufgeführten Pflege-, Entwicklungs- und</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und die Verordnung entsprechend angepasst.</p>

<p>Wiederherstellungsmaßnahmen ebenfalls auf alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten beziehen.“</p>	
<p>„1) TÖB-Stellungnahme des Geschäftsbereichs 4 – Aufgabenbereich 2 - Naturschutzprojekte, Flächenmanagement und Fördermaßnahmen Es sind keine landeseigenen Naturschutzflächen von der geplanten Ausweisung des LSG ‚Gellener Polder und Fährbucht‘ betroffen.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>„2) Stellungnahme des Geschäftsbereichs 1 – Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen Es sind keine landeseigenen Anlagen und Gewässer von der geplanten Ausweisung des LSG ‚Gellener Polder und Fährbucht‘ betroffen.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>„3) Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes im Geschäftsbereich 3 – Wasserwirtschaft Zu § 4 Abs. (2) Nr. 6 Durchführung von Untersuchungen Aus hiesiger Sicht wird davon ausgegangen, dass das Betreten und Befahren des LSG zum Zwecke der Durchführung von chemischen und biologischen Messungen und Untersuchungen (z.B. zur Bestimmung der Gewässergüte, zur Bestandserhebung gemäß WRRL oder zur Begutachtung/Beurteilung von gewässerbezogenen Maßnahmen) durch den NLWKN oder durch entsprechend befugte Personen grundsätzlich freigestellt ist. Ansonsten sollte dies entsprechend ergänzt werden.</p> <p>Zu § 4 Abs. (2) Nr. 7 lit. (d) Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei Teilflächen des LSG um ein Überschwemmungsgebiet handelt (s.o. §1 Satz (2), S. 2), in welchem gemäß § 78a WHG ein Umbruch von Grünland in Ackerland untersagt ist. Daher wird empfohlen, diese Flächen von der genannten Regelung auszuklammern.</p> <p>Es wird empfohlen die folgende Regelung als neuen Buchstaben unter § 4 Abs. (2) Nr. 7 lit. (l) mit Bezug zu lit. (a) aufzunehmen: <i>Die gesetzlichen Regelungen zu Gewässerrandstreifen und Abstandsregelungen gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG),</i></p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies begründet sich darin, dass Anpassungen bezüglich der Freistellung zur Durchführung von Untersuchungen des Gebiets nicht erforderlich sind, da diese bereits, wie angenommen, unter die aufgeführten Regelungen der Verordnung fallen.</p> <p>Ferner ist eine Aufnahme des Verweises auf WHG, NWG und DüV nicht erforderlich, da die LSG-VO die bestehenden rechtlichen Vorgaben des Bundes- und Landesrechts nicht außer Kraft setzt (Normenhierarchie).</p>

	<i>Niedersächsischem Wassergesetz (NWG) sowie der Bundes-Düngeverordnung (BüV) sind entsprechend zu berücksichtigen.“</i>	
40	Anonymisiert	
	„3 Rinder/ha in diesem Zeitraum für Weidebetrieb nicht Praxistauglich“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Möglichkeit der Bewirtschaftungskonzepte gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 7j verwiesen.
	„Gewässeraufreinigung bis spätestens 15.12. oft witterungsbedingt unmöglich (siehe 20[2]3)“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Möglichkeit der Abweichung in zwingenden Fällen, nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 13a, verwiesen.
	„Grundsätzlich die erforderlichen Arbeitsschritte an festgelegten Terminen zu binden ist im Zeichen des Klimawandels nicht zu akzeptieren.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Eine Festlegung exakter Termine ist zur Erfüllung der durch die EU festgelegten Anforderungen an eine Schutzgebietsverordnung zur Sicherung eines EU-VSG jedoch erforderlich.
	„Unsere Pächter kündigen eingeschränkte Pachtzahlungen an.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass die Zuständigkeit für etwaige Entschädigungszahlungen gemäß § 42 NNatSchG beim Land Niedersachsen liegt.
	„Wir verlangen, dass unsere Bedenken berücksichtigt werden.“	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
41	Landkreis Oldenburg - Amt für regionale Entwicklung und Naturschutz	
	„Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege haben wir keine Einwände.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
42	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. - Anerkannter Naturschutzverband - Kreisjägerschaft Wesermarsch e. V.	
	„Im Entwurf heißt es in: § 3 Verbote: Ziffer 2: Hunde, die nicht der Jagdausübung dienen oder als Hüte-, Herdenschutz-, Assistenz-, Dienst- oder Rettungshunde	Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies begründet sich darin, dass es gemäß § 3 Nr. 2 der Verordnung untersagt ist, Hunde, die nicht der Jagdausübung dienen oder als Hüte-,

<p>eingesetzt werden, auch außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeit unangeleint laufen zu lassen.“</p>	<p>Herdenschutz-, Assistenz-, Dienst- oder Rettungshunde eingesetzt werden, unangeleint laufen zu lassen. Dies stellt bereits ein ganzjähriges Verbot des unangeleinten Laufenlassens von Hunden im Gebiet dar und bedarf somit, aus Gründen der Redundanz, nicht einer Ergänzung um die Formulierung „auch außerhalb der gesetzlichen Brut- und Setzzeit“.</p>
<p>„Ziffer 4: Wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur... Ist zu hart gefasst und wird später in den Freistellungen auch teilweise wieder revidiert. Ziffer 4 trennt nicht sauber das widerrechtliche Jagen und Nachstellen von Wildtieren (wildern) von der ordnungsgemäßen Jagd.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Dies begründet sich darin, dass im Rahmen der Verbote zunächst allgemeine Rahmenbedingungen festgelegt werden müssen, die anschließend durch Freistellungen teilweise oder ganz für einzelne Nutzergruppen wieder zurückgenommen werden können, sofern dies mit dem Schutzzweck vereinbar ist.</p>
<p>„§4 Abs. 2 (allgemein): Das ordnungsgemäße Bejagen von Prädatoren durch die Fangjagd, muss vollumfänglich gem. der Jagd- und Schonzeiten NJagdG und BJagdG erlaubt bleiben, da sonst der Schutzzweck dieser Verordnung nicht entsprochen werden kann. Die Gefahr einer Auflagenverschärfung dieser Verordnung auf Basis, dass sich das Verschlechterungsverbot nicht eingestellt hat, würde signifikant ansteigen.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>„§4 Abs. 2 Nr. 8 (2) Freigestellt sind Nr. 8. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß § 1 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und im Sinne des Schutzzwecks gemäß § 2 dieser Verordnung sowie nachfolgenden aus dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen hergeleiteten Vorgaben: (a) Die Jagd auf wertgebende sowie die weiteren maßgeblichen Vogelarten nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 dieser Verordnung ist, mit Ausnahme der Graugans, unzulässig. Abweichungen sind im begründeten Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Aus der Anmerkung ergibt sich die Aufnahme eines Passus´ in die Begründung zur Verordnung, der erläutert, dass das Erlösen geschützter Arten zulässig ist, ohne hierfür eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zu besitzen. Dies begründet sich in § 1 S. 2 Tierschutzgesetz, in dem es wörtlich heißt: „Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.“.</p>

<p>Diese Vorgaben sind nachvollziehbar. Auch wichtig sind Ausnahmen, wie die Bejagung der Graugans, um eine übermäßige Ansiedlung zu unterbinden und um die Schutzziele nicht zu gefährden. Bei den Abweichungen wird in den Begründungen beispielhaft die Erpel der Stockente beschrieben. Bei überzähligen Beständen der Stockenten Erpel können diese zur Bejagung frei gegeben werden. Jedoch können bei den Abweichungen Probleme entstehen, wenn verletzte jedoch geschützte Tiere erlöst werden müssen und ein sofortiges Handeln verlangt wird. Eine vorherige Zustimmung einzuholen, ist dann nicht möglich.“</p>	
<p>„(b) Bei der Fallenjagd sind, [...]</p> <p>Wir regen an, den Passus ‚Metallfrei (z.B. ohne Drahtgitter) oder mit einer glatten Oberfläche‘ zu entfernen oder abzuändern. Kastenfallen zum Lebendfang müssen ein Sichtfenster für die Kontrolle und den Fangschuss haben. Dieses besteht aus einem stabilen Drahtgitter. Diese Fallen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und fangen verletzungsfrei. ‚Glatte Oberflächen‘ sind bei der Fangjagd selbstverständlich und ergeben sich aus den sachlichen Verboten des §19 (1) S.9 BJagdG, nach dem ‚Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, (...)‘ verboten sind. Bei einem Verbot von Drahtgittern wäre die Fangjagd mit Lebendfallen kaum durchführbar.</p> <p>Weiterhin müssen auch selektiv fangende Totschlagfallen eingesetzt werden. Diese Fallen ermöglichen mit den Lebendfallen zusammen eine gezielte Bejagung der Prädatoren. Aus den Erfahrungen in unseren Schutzgebieten können wir sehr gut darstellen, dass nur durch ständiges Anwenden von Fallen und nächtlichen Ansitzen des Berufsjägers, es z.B. auf der Strohauser Plate gelungen ist, die Entwicklung der Wiesenvögel positiv voranzubringen. Hierzu gibt es eine Weisung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der obersten Jagdbehörde in Niedersachsen:</p> <p>Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 3. 12. 2019 ‚Jagd in Schutzgebieten‘ soll die Fallenjagd nicht unnötig eingeschränkt werden: Die Jagdausübung auf</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Bezüglich der erforderlichen Sichtfenster in den Fallen wird die Formulierung wie folgt geändert: „ohne scharfkantige oder spitze Metallteile oder freiliegende Drahtgitter im Fangraum, ausgenommen erforderliche Sichtfenster“. Eine entsprechende Ergänzung der Begründung zur Verordnung erfolgt ebenfalls.</p> <p>Eine grundsätzliche Freistellung der Verwendung selektiver Totschlagfallen wird nicht in die Verordnung aufgenommen, da hierbei das Restrisiko fehlerhafter Tötungen der wertgebenden sowie der weiteren maßgeblichen Vogelarten sowie von Bibern und Fischottern seitens der zuständigen Naturschutzbehörde als zu groß angesehen wird. Für begründete Einzelfälle sei an dieser Stelle jedoch auf die enthaltene Möglichkeit einer Abweichung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8b der Verordnung verwiesen.</p> <p>Eine Verwendung selektiver Totschlagfallen ist gemäß der Verordnung sowie der zugehörigen Begründung (§ 4 Abs. 2 Nr. 9) ausschließlich für die Bekämpfung invasiver Arten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen zulässig, sofern diese mit dem Schutzzweck vereinbar und für die Bekämpfung erforderlich sind und ein Fehlfang wertgebender sowie</p>

<p>Prädatoren, Nutria und Schalenwild soll erhalten bleiben. Dabei soll auch die Fallenjagd als geeignetes Mittel bei der Prädatoren- und Nutriabejagung nicht beschränkt werden, wobei im Interesse schutzwürdiger Arten (z. B. Fischotter, Biber, Europäischer Nerz) Lebendfallen, ausgenommen Drahtgitterfallen, oder selektiv fangende Totschlagfallentypen vorzusehen sind.“</p>	<p>weiterer maßgeblicher Vogelarten des EU-VSG sowie geschützter Arten wie Biber und Fischotter ausgeschlossen ist. Hierdurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Bekämpfung des Bisam nicht behindert wird, da die Bisamjäger beispielsweise i. d. R. nicht über Schusswaffen zur Tötung gefangener Tiere verfügen.</p>
<p>„(d) Ohne die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen, Kanzeln, Kunstbauten) sowie von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art; eine Errichtung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde ist zulässig.</p> <p>Zu den Ausführungen in (d) ist zu sagen, dass Anseinrichtungen für die Erfüllung des Schalenwildabschlusses, die Prädatorenkontrolle, eine größtmögliche Sicherheit bei der Abgabe von Schüssen sowie für die jagdliche Beaufsichtigung des Reviers grundsätzlich erforderlich sind.</p> <p>.. jagdliche Einrichtungen in nicht ortsüblicher, landschaftsangepasster Art ..</p> <p>Hiermit widersprechen wir dieser Vorgabe bei den zu verwendenden Baumaterialien. Jagdliche Einrichtungen werden oftmals mit Verwitterungsbeständigen Materialien hergestellt. Und darf in diesem Sinne nicht eingeschränkt werden. Kunststoffpfähle (Recycle-Pfähle) finden auch in der Landwirtschaft Verwendung und sind nachhaltig. Zumal der Landkreis Wesermarsch selbst Recycle-Kunststoffe in Schutzgebieten wegen der Haltbarkeit verwendet.“</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die ortsübliche, landschaftsangepasste Bauweise nicht bedeutet, dass es sich um natürliche Baumaterialien handeln muss, sondern die Bauweise mit dem Landschaftsbild verträglich sein muss. Eine Verwendung witterungsbeständiger Materialien soll nicht ausgeschlossen werden.</p>
<p>„(e) Ohne die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Kirrungen oder Hegebüschchen; eine Anlage ist mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.</p> <p>Die in der Aufzählung genannte Wildäsungsfläche kann unter Umständen sogar hilfreich für die Schutzziele sein.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Eine Fütterung in Notzeiten ist hier nicht gemeint und ist weiterhin erlaubt.“	
43	Landkreis Wesermarsch - Fachdienst 68 - Untere Boden- und Abfallbehörde	
	„Aus Sicht der unteren Boden- und Abfallbehörde bestehen keine Anmerkungen zu dem vorliegenden Entwurf.“	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
44	ATC Germany Holdings GmbH	
	<p>„Wir möchten darauf hinweisen, dass bei der Platzierung von Mobilfunkmasten eine Ausnahme bestimmter Gebiete nicht möglich ist. Das Mobilfunknetz wird in einer Art ‚Wabenstruktur‘ aufgebaut und es ergibt sich eine sog. ‚Raum- und Gebietsgebundenheit‘. Aus diesem Grund und aufgrund des großen und weiterwachsenden Interesses der Allgemeinheit am Ausbau des Mobilfunknetzes sind Vorhaben, die der Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen, gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch im Außenbereich privilegiert.</p> <p>Auch, wenn derzeit kein Vorhaben in dem betreffenden Bereich geplant wird, können wir nicht ausschließen, dass zukünftig eine Auflage der Bundesnetzagentur den Bau eines Mobilfunkmasten innerhalb des als LSG auszuweisenden Gebietes erfordert.</p> <p>Daher schlagen wir vor, folgenden Passus unter § 4 in die Verordnung über das LSG mitaufzunehmen: ‚Freigestellt sind [...] die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb von Mobilfunkanlagen, die für den Ausbau des Mobilfunknetzes erforderlich sind.‘“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Dies begründet sich darin, dass Mobilfunkmasten eine Störung des Landschaftsbildes des Gebietes und der dort vorkommenden wertgebenden sowie der weiteren maßgeblichen Arten darstellen können. Für die Errichtung eines Mobilfunkmastes im LSG wird auf die Möglichkeit der Beantragung einer Befreiung gemäß § 5 der Verordnung verwiesen.</p>

Abkürzungsverzeichnis:

- Abs. = Absatz
- Art. = Artikel
- AUKM = Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen
- BDA VwK = Besondere Dienstanweisung Verwaltungskontrolle
- BJagdG = Bundesjagdgesetz
- BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz
- d. h. = das heißt
- DüV = Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung)
- etc. = et cetera (= und so weiter)
- EU = Europäische Union
- EuGH = Europäischer Gerichtshof
- EU-KOM = EU-Kommission
- EU-VSG = EU-Vogelschutzgebiet
- e. V. = eingetragener Verein
- FD = Fachdienst
- FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
- GAP = Gemeinsame Agrarpolitik der EU
- GDWS = Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
- GeolDG = Geologiedatengesetz
- GG = Grundgesetz
- GLÖZ = Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand von Flächen
- GLÖZ 9 = GLÖZ „Umweltsensibles Dauergrünland“
- GmbH = Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- GN 1 = AUKM-Programm „Nachhaltige Grünlandnutzung“
- GN 2 = AUKM-Programm „Naturschutzgerechte Bewirtschaftung in bestimmten Schwerpunkträumen des Wiesenvogelschutzes“
- GN 4 = AUKM-Programm „Zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen in Schutzgebieten“
- Ha = Hektar (1 ha = 10.000 m²)
- i. d. R. = in der Regel

- i. V. m.	=	in Verbindung mit
- LAVES	=	Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
- LBEG	=	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- LF	=	landwirtschaftlich genutzte Fläche
- Lfd.-Nr.	=	Laufende Nummer
- lit.	=	littera (= Buchstabe)
- LSG	=	Landschaftsschutzgebiet
- LSG-VO	=	Landschaftsschutzgebietsverordnung
- LWK	=	Landwirtschaftskammer (hier: Landwirtschaftskammer Niedersachsen)
- m. E.	=	meines Erachtens
- ML	=	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- MOS	=	Moorriem-Ohmsteder Sielacht
- MU	=	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- NEFG-VO	=	Verordnung zur Ausführung des Niedersächsischen ELER-Fördergesetzes
- NG GL	=	AUKM-Programm „naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Dauergrünland Schwerpunktraum Wiesenvogelschutz“
- NJagdG	=	Niedersächsisches Jagdgesetz
- NLT	=	Niedersächsischer Landkreistag
- NLWKN	=	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
- NNatSchG	=	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
- Nr.	=	Nummer
- NSG	=	Naturschutzgebiet
- NWG	=	Niedersächsisches Wassergesetz
- OAO	=	Ornithologische Arbeitsgemeinschaft Oldenburg
- o. g.	=	oben genannt
- PV-Anlagen	=	Photovoltaik-Anlagen
- rd.	=	rund
- RdErl.	=	Runderlass
- ROG	=	Raumordnungsgesetz
- RROP	=	Regionales Raumordnungsprogramm
- s. a.	=	siehe auch
- SDB	=	Standarddatenbogen

- SLA = Servicezentrum Landentwicklung und Agrarförderung
- sm = Seemeile
- SUP = Strategische Umweltprüfung
- TöB = Träger öffentlicher Belange
- u. a. = unter anderem
- UNB = Untere Naturschutzbehörde
- v. g. = vorgeannt
- vgl. = vergleiche
- VO = Verordnung
- WaStrG = Bundeswasserstraßengesetz
- WHG = Wasserhaushaltsgesetz
- WieVoSch = Wiesenvogelschutzrichtlinie Grünland
- WRRL = Wasserrahmenrichtlinie
- WSA = Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
- WSV = Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung
- z. B. = zum Beispiel
- z. T. = zum Teil